



**STADT ÖSTRINGEN  
STADTTEIL ODENHEIM**

**Ergänzungs- und Klarstellungssatzung**

**„Forsthausstraße“**

# Ergänzungs- und Klarstellungssatzung „Forsthausstraße“

**Projekt-Nr.**

20064

**Bearbeiter**

M. Sc. E. Poser

**Datum**

07.07.2022

**Bresch Henne Mühlinghaus  
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

**Geschäftsführer**

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

**Sitz der GmbH**

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

## BESTANDTEILE

- 01\_Satzungstext
- 02\_Zeichnerischer Teil
- 03\_Hinweise
- 04\_Begründung mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

## ANLAGEN

- 05\_Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- 06\_Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

## RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020
- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)



**STADT ÖSTRINGEN  
STADTTEIL ODENHEIM**

**01**

# **Satzungstext**

zur

**Ergänzungs- und Klarstellungssatzung**

**„Forsthausstraße“**

## Stadt Östringen

### Stadtteil Odenheim



## Ergänzungs- und Klarstellungssatzung „Forsthausstraße“

### Satzung

Der Gemeinderat der Stadt Östringen hat am 26.07.2022

- aufgrund des § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist,
- sowie des § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg – LBO – in der Fassung vom 5. März 2010, die zuletzt durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) geändert worden ist,
- in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in der Fassung vom 24. Juli 2000, die zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020 geändert worden ist,

die **Ergänzungs- und Klarstellungssatzung „Forsthausstraße“** als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Geltungsbereiche

Die Geltungsbereiche der Satzung erstrecken sich über die Fläche der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 6012/1; 6012/2; 6243/1; 6243/2; 6265; 6270; 6274; 6280; 6282 und 6284 sowie jeweils über Teile der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 108 (Forsthausstraße), 6205; 6242/1; 6244; 11329; 11332; 11343 und 11343/1, Gemarkung Odenheim.

Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus dem Zeichnerischen Teil (02) dieser Satzung. Der Zeichnerische Teil und die darin getroffenen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzungen.

## § 2

### Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Geltungsbereiche richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (im Sinne von § 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

## § 3

### Planungsrechtliche Festsetzungen

In Ergänzung zu § 2 dieser Satzungen gelten innerhalb der in § 1 dieser Satzungen festgelegten Geltungsbereiche die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen:

#### 3.1. Art der baulichen Nutzung

§ 34 Abs. 5 S. 2 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 u. § 6 BauNVO

Die Art der baulichen Nutzung ist im zeichnerischen Teil festgesetzt.

##### 3.1.1 Allgemeines Wohngebiet WA 1 und WA 2

Die Grundstücke mit den Bezeichnungen WA 1 und WA 2 werden als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

##### 3.1.2 Mischgebiet MI

Die Grundstücke mit den Bezeichnungen MI werden als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

#### 3.2. Maß der baulichen Nutzung

§ 34 Abs. 5 S. 2 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 u. § 20 BauNVO

##### 3.2.1 Höhe baulicher Anlagen

In WA 2 und MI sind die Gebäudehöhen von Hauptgebäuden auf max. 11,0 m sowie die Gebäudehöhen von Nebengebäuden auf max. 4,5 m beschränkt.

Die Gebäudehöhen werden bemessen zwischen dem unteren und oberen Bezugspunkt.

Der untere Bezugspunkt ist die Höhe der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche an der Grundstücksgrenze (Bordsteinoberkante) im Mittel. Bei Grundstücken, die von

mehreren öffentlichen Verkehrsflächen erschlossen werden, gilt jene Grundstücksseite als maßgeblich, zu der die Hauptgrundstückszufahrt gewandt ist.

Der obere Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist der höchste Punkt des Gebäudes einschließlich eventuell vorhandener Attika und/oder Umwehrung.

### **3.2.2 Anzahl zulässiger Vollgeschosse**

In WA 2 und MI sind Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen, zzgl. Dach- oder Staffelgeschoss als Teilgeschoss gemäß den Bestimmungen der Landesbauordnung, zulässig.

## **3.3. Überbaubare Grundstücksfläche**

§ 34 Abs. 5 S. 2 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

Die in WA 2 und MI durch Hauptgebäude überbaubare Grundstücksfläche ist im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

Bereiche, in denen Nebenanlagen ohne Grundflächenbegrenzung errichtet werden dürfen, sind im zeichnerischen Teil als Flächen für Nebenanlagen festgesetzt.

Weiterhin sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 u. 3 BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen sowie außerhalb der Flächen für Nebenanlagen, hier jedoch nur bis zu einer Gesamtgröße von 50 m<sup>2</sup> je Grundstück, zulässig.

## **3.4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

§ 34 Abs. 5 S. 2 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

### **3.4.1 Bauzeitenbeschränkung**

Rodungen von Bäumen, Baufeldräumungen und Gebäudeabbrüche sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, zulässig.

### **3.4.2 Blühfläche**

Auf der im zeichnerischen Teil entsprechend festgesetzten Fläche (Fl.st. 11329) ist auf 600 m<sup>2</sup> eine arten- und blütenreiche, mehrjährige Blühbrache anzulegen.

### **3.4.3 Gerichtete nächtliche Beleuchtung**

Im Bereich der Forsthausstraße 109b ist Außenbeleuchtung ausschließlich auf die Bedarfsflächen zu richten, d.h. Leuchtkörper sind oberhalb der zu beleuchtenden Objekte anzubringen und der Lichtkegel zielgerichtet nach unten auszurichten. Die Lichtquellen sind nach oben abzuschirmen.

#### **3.4.4 Vergrämung von Mauereidechsen**

Vor Eingriffen im Geltungsbereich der Ergänzung bzw. Abrundung im Rahmen von Erdarbeiten (Baufeldräumung) und (dauerhafter) Flächeninanspruchnahme ist die Vergrämung von Mauereidechsen vorzunehmen. Die Vergrämung muss unter ökologischer Baubegleitung erfolgen.

#### **3.4.5 Anbringen von Nisthilfen**

Vor Eingriff in den Gehölzbestand im Bereich der Forsthausstraße 109b ist das fachgerechte Anbringen von 6 (3 pro betroffenem Brutpaar) geeigneten Nistkästen für Stare zum Ausgleich der wegfallenden Brutplätze (2 Brutplätze) im angrenzenden Offenlandbereich erforderlich. Das Anbringen der Nistkästen sollte im günstigen Fall im Vorjahr des Eingriffs durchgeführt werden, spätestens jedoch vor Ende Januar im Jahr des Eingriffs. Die genauen Standorte der Nistkästen sind mit einer Umweltbaubegleitung abzustimmen.

#### **3.4.6 Erhaltung und Ersatz von Bäumen**

§ 34 Abs. 5 S. 2 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Innerhalb der zeichnerisch ausgewiesenen „Fläche zum Erhalt von Gehölzen“ sind vorhandene Gehölze zu erhalten und zu pflegen. Sollte der Erhalt aufgrund von mit der vorliegenden Satzung vereinbarter Baumaßnahmen nicht möglich sein, sind sie umzupflanzen oder Ersatzpflanzungen gleicher Art und Größenordnung vorzunehmen.

Innerhalb von Gewässerrandstreifen bleiben die Bestimmungen des WHG zum Entfernen und Neuanpflanzen von Bäumen (§ 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG) dabei unberührt.

#### **3.4.7 Ökokontomaßnahme**

Der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung „Forsthausstraße“ werden 5.073 Ökopunkte der Ökokontomaßnahme A4 „Schutzkonzept Amphibienwanderstrecke K 3586 Östringen – Zeutern“ zugeordnet.

## **§ 4**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt, wer einer nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.

**§ 5****Ausfertigung**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung und ihrer Bestandteile mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind. Hiermit wird die Satzung ausgefertigt.

Östringen, den .....

DER BÜRGERMEISTER

**SIEGEL**

.....  
Felix Geider, Bürgermeister

**§ 6****Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 S.4 BauGB am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Östringen, den .....

DER BÜRGERMEISTER

**SIEGEL**

.....  
Felix Geider, Bürgermeister



**STADT ÖSTRINGEN  
STADTTEIL ODENHEIM**

**02**

## **Zeichnerischer Teil**

**zur**

**Ergänzungs- und Klarstellungssatzung**

**„Forsthausstraße“**



**STADT ÖSTRINGEN  
STADTTEIL ODENHEIM**

**03**

## **Hinweise**

zur

**Ergänzungs- und Klarstellungssatzung**

**„Forsthausstraße“**

## 1. Abwasserbeseitigung

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll das Niederschlagswasser von Grundstücken ortsnah versickert oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser (Direkteinleitung) ins Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Siedlungsentwässerung umfasst nach heutigem Verständnis nicht nur geschlossene, unterirdische Kanäle zur Abwasserableitung. Vielmehr sind nach den Grundsätzen der Regenwasserbewirtschaftung Lösungen zu finden, um die qualitative Änderung der Wasserbilanz bei zunehmender Bebauung so gering wie möglich zu halten. Dazu stehen unterschiedliche Konzepte (dezentral, zentral) zur Verfügung. Dies gilt in besonderem Maße für die Niederschlagsentwässerung mit den kombinierbaren Elementen der Regenwasserbewirtschaftung

Zur Umsetzung einer ökologisch orientierten Entwässerung sind vor einer Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer bei Vorliegen ausreichenden Flurabstands alle dezentralen und/oder zentralen Möglichkeiten der Versickerung in vollem Umfang auszuschöpfen.

Auch bei gering durchlässigen Untergründen ist eine Versickerung (evtl. Teilversickerung) nicht generell ausgeschlossen. Die Anwendungsgrenze kann erweitert werden, wenn die geringe Versickerungsrate durch ein vergrößertes Speichervolumen ausgeglichen wird.

Die Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken muss schadlos sein, es muss ausreichend Fläche für eine oberirdische Versickerungsanlage vorhanden sein. Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird. Diese Art der Versickerung ist in Wohngebieten erlaubnisfrei.

## 2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017) einzuhalten. Hier werden auch besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren, Kälteanlagen und an unterirdische Ölka- bel- und Massekabelanlagen gestellt.

### 3. Geotechnische Hinweise

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Auenlehm, holozäne Abschwemmmassen, Lösslehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) erwartet.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Bzgl. Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) möglichst Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

### 4. Archäologische Denkmalpflege

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich in räumlicher Nähe zu dem archäologischen Denkmal „Neuzeitliche Lärmenlöcher“ (Listen Nr. MA 33, ADAB ID 100682329) nach § 2 DSchG.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird

hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

## 5. Artenschutz bei Baumaßnahmen

Es wird auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des seit 01.03.2010 geltenden Bundesnaturschutzgesetzes hingewiesen. Insbesondere zu beachten sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG. Bei Baumaßnahmen sind rechtzeitig durch fachkundige Personen mögliche Vorkommen zu untersuchen und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen durchzuführen. Dies gilt für Jedermann, also auch für Privatpersonen.

Die Bestimmungen gelten ergänzend zu den zu vorliegenden Satzungen durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfungen und sind bei Einzelvorhaben zu beachten. Ggf. sind die Gutachten und Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu aktualisieren bzw. zu ergänzen.

Erforderliche Nisthilfen sind nach Anbringen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Hierfür ist eine jährliche Reinigung innerhalb der Wintermonate (November-Januar) vorzunehmen. Ein Monitoring in Form einer Nistkastenkontrolle im Folgejahr der Anbringung ist durchzuführen. Bei Annahme durch mind. 2 Brutpaare ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.



**STADT ÖSTRINGEN  
STADTTEIL ODENHEIM**

**04**

## **Begründung**

**zur**

**Ergänzungs- und Klarstellungssatzung**

**„Forsthausstraße“**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Anlass, Ziel und Zweck</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>2</b>
2.1. Abgrenzung von Innenbereich und Außenbereich gem. § 34 und § 35 BauGB .....	2
2.2. Städtebauliche Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB .....	2
2.3. Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB .....	3
<b>3. Plangebiet</b> .....	<b>4</b>
3.1. Lage im Raum.....	4
3.2. Abgrenzung der Geltungsbereiche.....	4
3.3. Vorhandene Nutzungen .....	5
3.4. Erschließung.....	7
3.5. Vorhandene Emissionen .....	7
<b>4. Planungsrechtliche Ausgangssituation und übergeordnete Planungen</b> .....	<b>8</b>
4.1. Planungsrechtliche Ausgangssituation .....	8
4.2. Regionalplanung .....	8
4.3. Flächennutzungsplanung .....	9
4.4. Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte.....	10
<b>5. Verfahren</b> .....	<b>12</b>
<b>6. Natur- und Artenschutz</b> .....	<b>12</b>
6.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	12
6.2. Eingriffs- Ausgleichbilanzierung .....	13
6.3. Artenschutz.....	18
<b>7. Satzungsinhalte</b> .....	<b>19</b>
7.1. Geltungsbereiche und Zulässigkeit von Vorhaben.....	19
7.2. Textliche und zeichnerische Festsetzungen.....	19
7.2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen.....	19

<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>Seite</b>
Abb. 1 Lage des Plangebiets in Odenheim.....	4
Abb. 2 Geltungsbereiche der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung.....	5
Abb. 3 Luftbildaufnahme des Plangebiets.....	5
Abb. 4 Forsthausstraße 125 (links) und Forsthausstraße 111-121 (rechts) .....	6
Abb. 5 Forsthausstraße 109a + 109b (links) und Nebenanlagen der Forsthausstraße 109b (rechts) .....	6
Abb. 6 Gewerbebrache.....	7
Abb. 7 Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Mittlerer Oberrhein (2003).....	9
Abb. 8 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Östringen, 4. Fortschreiben (2012).....	10
Abb. 9 Schutzgebiete der Natur- und Landschaft .....	11
Abb. 10 Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete.....	12
Abb. 11 Bestand der Biotoptypen im Geltungsbereich.....	14
Abb. 12 Bodenkundliche Einheiten im Geltungsbereich.....	15

## 1. Anlass, Ziel und Zweck

Die Stadt Östringen mit rund 13.225 Einwohnern liegt im baden-württembergischen Landkreis Karlsruhe, im Norden des Kreisgebietes und am westlichen Rand des Kraichgaus. Der Stadt Östringen gehören neben der Kernstadt Östringen auch die Stadtteile Odenheim, Tiefenbach und Eichelberg an.

Die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung „Forsthausstraße“ umfasst mehrere Grundstücke in der Forsthausstraße im südwestlichen Siedlungsrandbereich des Stadtteils Odenheim.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um größtenteils bebaute Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung südwestlich der Forsthausstraße sowie einen brachliegenden, ehemals gewerblich genutzten Teilbereich nördlich der Forsthausstraße bis zum Katzenbach.

Während die im Zusammenhang bebauten Bereiche des Plangebietes bauplanungsrechtlichen Innenbereich gem. § 34 BauGB darstellen, befinden sich die unbebauten Randbereiche der Grundstücke teilweise im planungsrechtlichen Außenbereich.

Um eine bessere bauliche Grundstücksausnutzung zu gewährleisten, bzw. bauliche Nachnutzungen im Falle von Gebäudeabbrüchen sicherzustellen, fasste der Gemeinderat den Beschluss, das Plangebiet per Satzung vollständig dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen.

Mit dieser Ergänzungs- und Klarstellungssatzung soll im nördlichen und westlichen Bereich des Plangebiets Baurecht zur Errichtung neuer Gebäude, an Stelle bereits abgerissener bzw. in naher Zukunft abzureißender Gebäude, sichergestellt werden. Südlich des Plangebiets soll darüber hinaus durch Ergänzung erweitertes Baurecht für Gebäude in derzeit ungenutzten bzw. durch Nebenanlagen genutzten rückwärtigen Grundstücksbereichen geschaffen werden. Zentral im Plangebiet bestehen keine konkreten (bekannten) Bauabsichten. Hier dient die Satzung vorrangig der Klarstellung und Sicherung des Bestandes.

Ziel der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung ist es,

- zum einen die städtebauliche Ergänzung / Abrundung des Stadtteils Odenheim, bei gleichzeitiger Schaffung von Bauland für weitere Wohn- und Mischbebauung auf bereits erschlossenen und hierfür geeigneten Grundstücken, zu schaffen
- und zum anderen die Klarstellung bereits bebauter Bereiche in Ortstandlage als Innenbereich gem. § 34 BauGB.

Mit Aufstellung der Satzung leistet die Gemeinde einen Beitrag zur Deckung des steigenden Bedarfs an Wohnraum. Darüber hinaus wird durch eine Mischbaufläche ein verträglicher Übergang des Wohngebiets zum nördlich des Plangebiets angrenzenden Gewerbegebiet ermöglicht. Im Bereich des Mischgebiets sollen neben Wohnraum auch Praxen errichtet und somit ein Beitrag zur verbesserten Daseinsvorsorge geleistet werden.

Durch Zuordnung des Plangebiets zum Innenbereich gilt für dieses der Einfügungsgrundsatz gem. § 34 BauGB, nach dem ein Vorhaben zulässig ist, „wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in

die Eigenarten seiner näheren Umgebung einfügt“. Somit, sowie durch ergänzende textliche Festsetzungen planungsrechtlicher Art, soll gesichert werden, dass sich die zusätzliche Bebauung an ihre unmittelbare Nachbarschaft und das Ortsbild anpasst.

## 2. Rechtsgrundlagen

### 2.1. Abgrenzung von Innenbereich und Außenbereich gem. § 34 und § 35 BauGB

Zur Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben unterscheidet das Baugesetzbuch (BauGB) in den §§ 29 ff. zwischen

- den Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes,
- den Vorhaben „im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ (dem sogenannten „Innenbereich“) gem. § 34 BauGB
- sowie den Vorhaben im „Außenbereich“ gem. § 35 BauGB.

Während im Innenbereich bauliche Anlagen zulässig sind, sofern sie den Einfügungsgrundsatz erfüllen, ist die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich deutlich eingeschränkter. Im Außenbereich sind lediglich die sogenannten „privilegierten Vorhaben“ gem. § 35 Abs. 1 BauGB sowie im Einzelfall die „sonstigen Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB realisierbar.

Die Errichtung von Wohn- und Mischbebauung, auf welche die vorliegende Satzung abzielt, ist somit nur im Innenbereich und unter Einhaltung des Einfügungsgrundsatzes zulässig. D.h., das jeweilige Vorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung muss gesichert sein. Weiterhin sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden (§ 34 Abs. 1 BauGB).

### 2.2. Städtebauliche Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB

Die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich ist durch die Gemeinden unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und in gewissen Maßen steuerbar. § 34 Abs. 4 BauGB ermächtigt die Gemeinden folgende Arten von Innenbereichssatzungen zu erlassen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 BauGB gegeben sind:

- **Klarstellungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB):**  
Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile.
- **Entwicklungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB):**  
Festlegung bebauter Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind.

▪ **Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB):**

Einbezug einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

**2.3. Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB**

Im vorliegenden Fall beabsichtigt die Stadt Östringen Grundstücke bzw. Grundstücksteile in Ortsrandlage Odenheims dem Innenbereich zuzuordnen, wobei es sich um den klassischen Fall einer Ergänzungssatzung handelt. Die Prägung der Außenbereichsflächen durch den angrenzenden Innenbereich im Hinblick auf die Kriterien des § 34 Abs. 1 BauGB (Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche) ist gegeben. Die erforderlichen Zulässigkeitsmerkmale können aus den angrenzenden bebauten Bereichen entnommen und auf die Bebaubarkeit der zuzuordnenden Außenbereichsflächen übertragen werden.

Mit der Ergänzung regelt die Stadt für die bisher unbebauten bzw. nur durch Nebenanlagen bebauten Bereiche im Außenbereich die planungsrechtliche Situation grundlegend neu. Die betroffenen Grundstücksteile in unmittelbarer Nähe des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden dem unbeplanten Innenbereich zugeschlagen und sind durch Erlass der Satzung als Baugrundstück zu werten. In Folge können diese nach § 34 BauGB entsprechend der baulichen Nutzung der umgebenden Bebauung und den zusätzlichen Festsetzungen der Satzung bebaut werden. Durch Anwendung des Instruments der Ergänzungssatzung schafft die Gemeinde das erforderliche Baurecht ohne die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens. Eine Anwendung des § 35 BauGB ist mit Inkrafttreten der Ergänzungssatzung innerhalb des Geltungsbereichs nicht mehr möglich.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst neben den Außenbereichsflächen, die einer städtebaulichen Ergänzung zugeführt werden, auch bereits im Innenbereich befindliche Grundstücke. Bei diesen geht es vorrangig darum, ihre Zuweisung zum Innenbereich klarzustellen und für die Zukunft zu sichern. Im vorliegenden Fall wird daher eine Kombination aus Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB erlassen.

Die weiteren Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 BauGB,

- dass das Vorhaben mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein muss,
- dass die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird,
- dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen,

sind ebenfalls erfüllt.

### 3. Plangebiet

#### 3.1. Lage im Raum

Die Stadt Östringen liegt im Norden des Landkreises Karlsruhe zwischen den Ballungsräumen Karlsruhe im Süden und Heidelberg/Mannheim im Norden. Der Stadtteil Odenheim mit etwa 3.760 Einwohnern befindet sich südöstlich der Kernstadt Östringen.

Das Plangebiet umfasst eine Siedlungsfläche in südwestlicher Ortsrandlage Odenheims. Es wird erschlossen durch die westliche Forsthausstraße, die der Satzung ihren Namen gibt. Nördlich tangiert der Katzbach das Plangebiet.

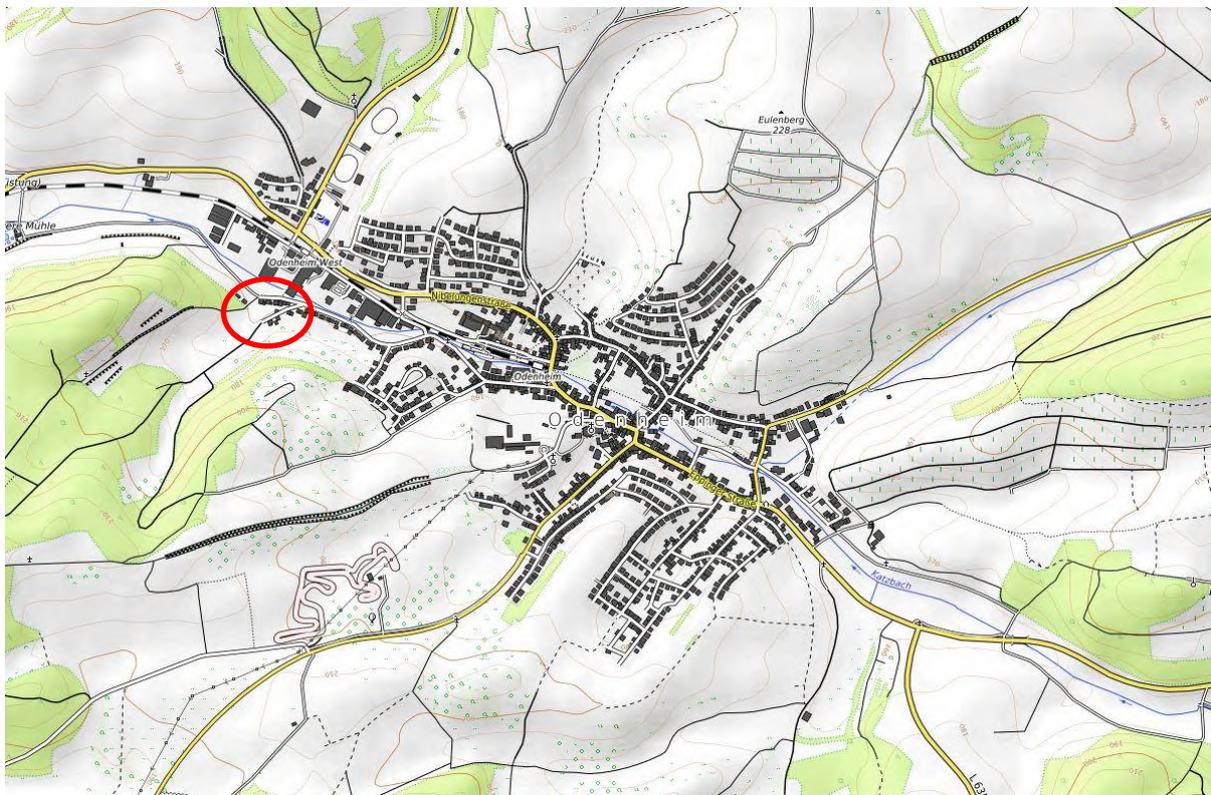


Abb. 1 Lage des Plangebiets in Odenheim

Quelle: OpenStreetMap, Zugriff 22.10.2020

#### 3.2. Abgrenzung der Geltungsbereiche

Die Geltungsbereiche der Satzung erstrecken sich über die Fläche der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 6012/1; 6012/2; 6243/1; 6243/2; 6265; 6270; 6274; 6280; 6282 und 6284 sowie jeweils über Teile der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 108 (Forsthausstraße), 6205; 6242/1; 6244; 11332; 11329; 11343 und 11343/1, Gemarkung Odenheim.

Nördlich wird das Plangebiet begrenzt durch den Katzbach sowie Gewerbeflächen. Südöstlich schließen, im weiteren Verlauf der Forsthausstraße Wohnbauflächen an. Im Übrigen grenzt das Grundstück an die freie Landschaft in Form von Grün- und Freiflächen an. Das Plangebiet stellt einen Übergangsbereich der Ortslage zum Außenbereich dar.



**Abb. 2 Geltungsbereiche der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung**

Quelle: ALK der Stadt Östringen, Stand 12.04.2022

### 3.3. Vorhandene Nutzungen



**Abb. 3 Luftbildaufnahme des Plangebiets**

Quelle: Stadt Östringen, 13.07.2020

Das Plangebiet ist geprägt von Wohnnutzung in Form einer Einfamilienhausbebauung mit zweckentsprechenden Frei- und Nebenanlagen. Die Forsthausstraße 125 liegt dabei in isolierter Lage, westlich im Plangebiet. Ebenso befinden sich die Anwesen Forsthausstraße 109a und 109b in einer nach Südwesten verlaufenden Abzweigung der Forsthausstraße, die in weiterer Verlängerung in einen Wirtschaftsweg übergeht. Das Anwesen Nr. 109b weist im rückwärtigen Bereich diverse Nebenanlagen und ungenutzte Grundstücksflächen auf, welche Potenziale einer erweiterten Bebauung bieten.



**Abb. 4 Forsthausstraße 125 (links) und Forsthausstraße 111-121 (rechts)**

Quelle: Aufnahme bhm, 20.07.2020



**Abb. 5 Forsthausstraße 109a + 109b (links) und Nebenanlagen der Forsthausstraße 109b (rechts)**

Quelle: Aufnahme bhm, 20.07.2020

Im Norden des Plangebiets, zwischen Forsthausstraße und Katzbach, befindet sich eine brachliegende Fläche, die ehemals gewerblich genutzt wurde und nun einer Nachnutzung zugeführt werden soll.

**Abb. 6 Gewerbebrache**

Quelle: Aufnahme bhm, 20.07.2020

### 3.4. Erschließung

Verkehrlich erschlossen wird das Plangebiet über die Straße „Forsthausstraße“. Diese wiederum mündet in die Kirchstraße, die einen Teil der Hauptortsdurchfahrt Odenheims (L 552) darstellt. Nur etwa 100 m nördlich des Plangebiets befindet sich darüber hinaus die Bahnhaltstelle „Odenheim West“ an der Katzbachbahn, die Odenheim mit dem Oberzentrum Karlsruhe verbindet.

### 3.5. Vorhandene Emissionen

Das Plangebiet befindet sich in Ortsrandlage und, wie bereits erwähnt, in der Nachbarschaft weiterer Wohnbebauung, sowie einem nördlich angrenzenden Gewerbegebiet.

Innerhalb des Wohngebietes sind keine maßgeblichen Emissionen zu erwarten, welche Einfluss auf die Planung haben könnten.

Das Gewerbegebiet nördlich des Plangebiets befindet sich auf gegenüberliegender Seite des Katzenbaches, der das Plangebiet begrenzt. Da durch die Klarstellungssatzung lediglich bereits bebaute und genutzte Bereiche, die derzeit nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, gesichert werden, erfolgt kein Heranrücken an die Gewerbefläche. Mit der Ergänzungssatzung werden lediglich untergeordnete, unbebaute Randbereiche dem Innenbereich zugeordnet und damit durch Wohnbebauung bzw. Nebenanlagen bebaubar. Diese Bereiche befinden sich jedoch südlich und westlich des Plangebiets und somit in deutlicher Entfernung zum Gewerbegebiet.

Mit dem geplanten Mischgebiet als Teil der Klarstellungssatzung wird ein fließender Übergangsbereich zwischen dem Gewerbegebiet und dem Wohngebiet geschaffen. Hierbei handelt es sich um die Brache, ehemals gewerblich genutzt, zwischen dem Gewerbegebiet und

dem bestehenden Wohngebiet. Mit dem Mischgebiet wird lärm- und geruchstechnisch ein „Puffer“ zwischen Gewerbe- und Wohngebiet geschaffen und somit die derzeitige Situation (unmittelbare Nachbarschaft von Gewerbe- und Wohnbebauung) optimiert.

Mit Inkrafttreten der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung wird in diesem Bereich weiterhin eine Beurteilung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB, ergänzt um einzelne Festsetzungen, erfolgen.

Bei der Genehmigung der Errichtung einer zu Wohnzwecken bestimmten baulichen Anlage im Innenbereich nach § 34 BauGB, muss individuell geprüft werden, ob die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt ist. Es wird daher empfohlen, im Rahmen der baulichen Entwicklung, insbesondere des Mischgebiets ein entsprechendes Lärmgutachten zu konkreten Bauvorhaben einzuholen und notwendige Maßnahmen bei der Gebäudeplanung vorzusehen.

## **4. Planungsrechtliche Ausgangssituation und übergeordnete Planungen**

### **4.1. Planungsrechtliche Ausgangssituation**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Bereich, der nicht durch einen Bebauungsplan überplant ist. Ebenso grenzt kein Bebauungsplan an das Plangebiet an.

Die im Zusammenhang bebauten Bereiche des Plangebiets werden planungsrechtlich derzeit nach § 34 BauGB (Innenbereich) beurteilt. Für Freiflächen und räumlich isolierte Bereiche greift § 35 BauGB (Außenbereich).

In Folge kann eine erweiterte Bebauung nach Süden, angrenzend an das Anwesen Forsthausstraße 109b, nach derzeit gültigem Bauplanungsrecht nicht genehmigt werden, da die Voraussetzungen einer Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB nicht vorliegen.

Ebenso kann im Bereich der Forsthausstraße 125 der Bestandsschutz verloren gehen, sofern ein gänzlicher Gebäudeabbruch erfolgen sollte.

Aus diesem Grund macht die Gemeinde von dem Instrument der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB Gebrauch. Mit der Ergänzungssatzung werden die betroffenen Gebiete dem Innenbereich zugeordnet. Mit der Klarstellungssatzung werden darüber hinaus bereits bebaute Bereiche als Innenbereich gesichert und deren bauliche Entwicklung durch ergänzende Festsetzungen in dieser Satzung gesteuert.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird somit die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben nach dem Einfügungsgrundsatz des § 34 BauGB in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen dieser Satzung erfolgen.

### **4.2. Regionalplanung**

Regionalplanerisch ist die Stadt Östringen dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein zugeordnet.

Die Raumnutzungskarte des Regionalplanes weist den Geltungsbereich der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung als „Siedlungsfläche (überwiegend Wohn-/Mischnutzung), Bestand“ (rote Flächen) sowie in Teilen als „Regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung“ (hellgraue Flächen) aus.

Das Vorhaben ist somit mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar.



Abb. 7 Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Mittlerer Oberrhein (2003)

Quelle: Regionalverband Mittlerer Oberrhein, 22.10.2020

### 4.3. Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Östringen in seiner vierten Fortschreibung, erlassen im Jahr 2012, weist das Plangebiet zum Großteil als Wohnbaufläche aus.

Eine Klarstellungs- und/oder Ergänzungssatzung bedarf nicht zwingend einer Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, sofern eine bauliche Vorprägung im Bestand gegeben ist. Dies ist im vorliegenden Fall gewährt.

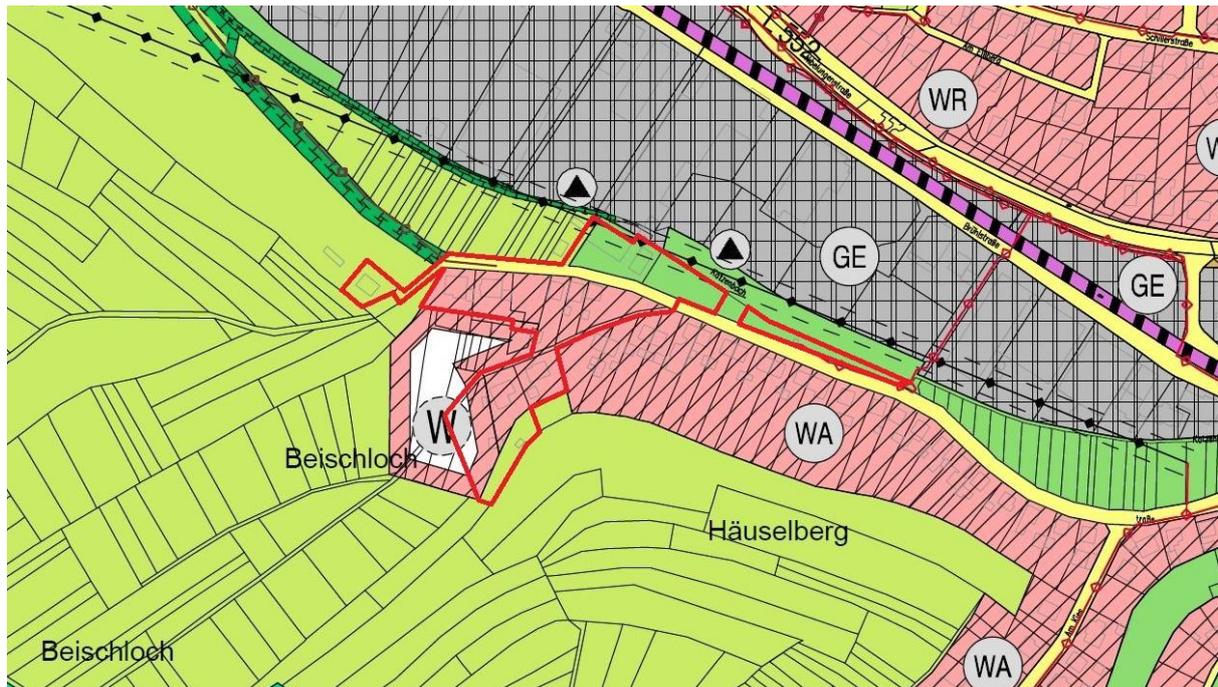


Abb. 8 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Östringen, 4. Fortschreiben (2012)

Quelle: Stadt Östringen, 13.07.2020

#### 4.4. Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand von Odenheim. Schutzgebiete der Natur- und Landschaft sind durch die Satzung nicht berührt.

Wie der nachfolgenden Karte zu entnehmen ist, befinden sich südlich und westlich der Ortslage diverse Offenlandbiotop. Die Aufstellung der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung, deren Geltungsbereich diese Biotop zwar tangiert, aber nicht schneidet, nimmt darauf jedoch keinen Einfluss. Mit der im Rahmen der Satzung ermöglichten zusätzlichen Bebauung, rückt die Siedlungsfläche nicht näher an bestehende Biotop heran.

## Schutzgebiete



**Abb. 9 Schutzgebiete der Natur- und Landschaft**

Quelle: LUBW, Zugriff 22.10.2020

Die Geltungsbereiche der Satzung grenzen im Nordosten an den Bachlauf „Katzenbach“. Ausgewiesene Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiete im Uferbereich werden durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt. Durch Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen in diesen Bereichen wird sichergestellt, dass die Bebauung nicht in den Gewässerrandstreifen (5m) ragt.

Ebenso sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.

Hochwasserrisikokarte

LUBW

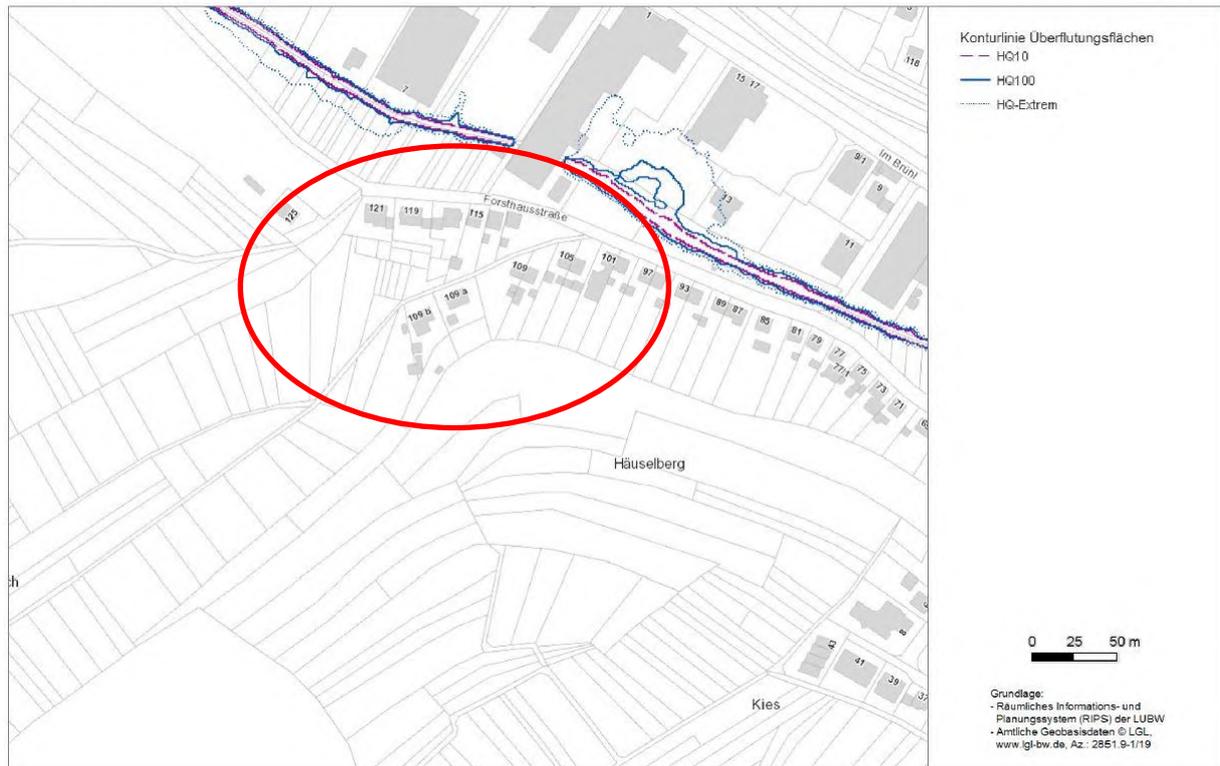


Abb. 10 Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

Quelle: LUBW, Zugriff 19.11.2019

## 5. Verfahren

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden.

Entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmungen erfolgt zur vorliegenden Ergänzungs- und Klarstellungssatzung eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Sinne des vereinfachten Verfahrens § 13 BauGB.

Auf die Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB ist § 10 Abs. 3 BauGB entsprechend anzuwenden. Dementsprechend wird der Beschluss über die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung durch die Stadt ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

## 6. Natur- und Artenschutz

### 6.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Innenbereichssatzungen des § 34 BauGB unterliegen nicht der Umweltprüfung, da der Tatbestand der §§ 34- und 35-Satzungen auf die nicht-UVP-pflichtigen Fälle beschränkt wird.

Bei der Aufstellung sind jedoch die Grundsätze des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen und die entsprechenden Auswirkungen der Planung darzulegen.

Gemäß § 18 BNatSchG ist u.a. bei Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, sofern Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz dieser Eingriffe nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

## **6.2. Eingriffs- Ausgleichbilanzierung**

Zur Überprüfung des durch die vorliegende Ergänzung ausgelösten Eingriffs und Ermittlung des entsprechenden Ausgleichsbedarfs wurde die nachfolgende Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (E-A-Bilanz) erstellt und deren Ergebnisse in die textlichen Festsetzungen der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung aufgenommen.

### **Bestand**

Der Geltungsbereich der Ergänzungs- und Klarstellung ist hauptsächlich von Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastruktur bestanden. Im nördlichen und im südlichen Teil des Geltungsbereiches gibt es aber auch Flächen mit Ruderalvegetation und Gestrüpp. Die genaue Abgrenzung der Biotoptypen ist Abb. 11 zu entnehmen.

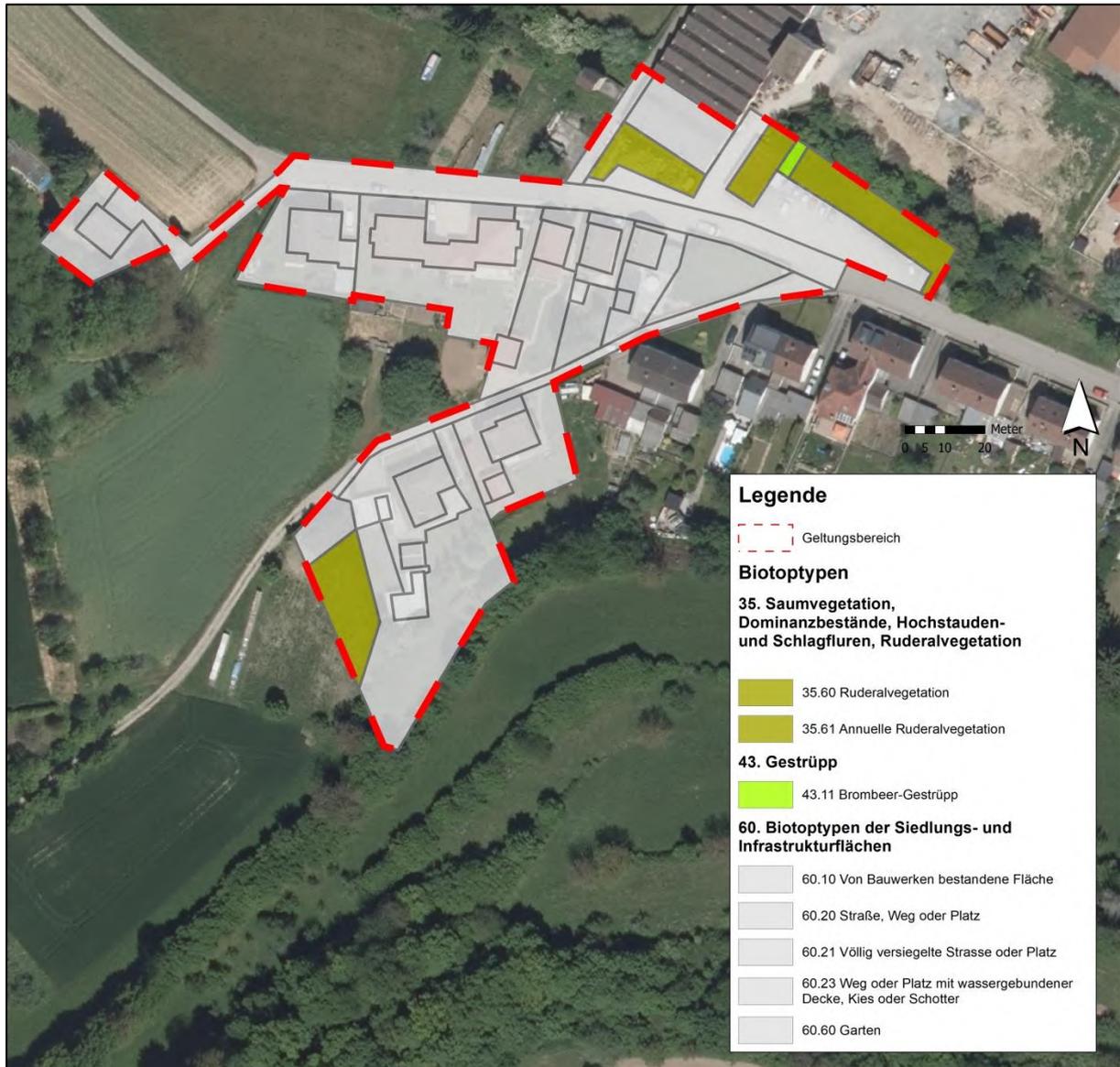
Der größte Teil der Böden im Geltungsbereich ist bereits als Siedlungsfläche kartiert. Im Westen sind noch Bereiche als „Parabraunerde und Pelosol-Parabraunerde aus lössreichen Fließerden“ (e62) und „Tiefes kalkreiches Kolluvium aus holozänen Abschwemmungen“ (e83) kartiert, siehe Abb. 12. Die unversiegelten Böden im baurechtlichen Innenbereich werden pauschal mit einer geringen Funktionserfüllung bewertet. Die versiegelten Böden erfüllen keine Bodenfunktionen mehr.

### **Planung**

Im Geltungsbereich der Ergänzungs- und Klarstellung soll im nördlichen und westlichen Bereich des Plangebiets Baurecht zur Errichtung neuer Gebäude, an Stelle bereits abgerissener bzw. in naher Zukunft abzureißender Gebäude, sichergestellt werden. Im südlichen Teil des Plangebiets soll darüber hinaus erweitertes Baurecht für Gebäude in derzeit ungenutzten bzw. durch Nebenanlagen genutzten rückwärtigen Grundstücksbereichen geschaffen werden. Zentral im Plangebiet bestehen keine Bauabsichten.

Die Wirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt werden im Folgenden bilanziert. Wirkungen auf weitere Schutzgüter sind durch das Vorhaben

nicht zu erwarten. Für Boden und Biotope erfolgt eine quantitative Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach der Ökokontoverordnung (ÖKVO) Baden-Württembergs.



**Abb. 11 Bestand der Biotoptypen im Geltungsbereich**

Code gem. Ökokontoverordnung (Quelle Luftbild Stadt Östringen, 13.07.2020)



Abb. 12 Bodenkundliche Einheiten im Geltungsbereich

Quelle: LGRB, 2021

Tab. 1 Rechnerische Bilanz für Eingriffe in Biotope.

**Kompensationsbedarf Biotope** gem. ÖkokontoVO BW

Biotoptyp		Biotopwert gem. VO [ÖP/m <sup>2</sup> ]			Bestand [m <sup>2</sup> ]	Planung [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert hier [ÖP/m <sup>2</sup> ]		Gesamtwert im UG [ÖP]	
		Bestand	Planung	Bestand			Planung	Bestand	Planung	
<b>Vorhabensfläche</b>										
<b>35.60</b>	Pionier- und Ruderalvegetation	9 - 11	- 18	9 - 11	770	600	11	11	8.470	6.600
<b>35.61</b>	Annuelle Ruderalvegetation	9 - 11	- 15	-	396	208	11	11	4.356	2.288
<b>43.11</b>	Brombeer-Gestrüpp	7 - 9	- 18	-	32	32	9	9	288	288
<b>60.10</b>	Von Bauwerken bestandene Fläche	1		1	1.747	2.900	1	1	1.747	2.900
<b>60.20</b>	Straße, Weg oder Platz	1		1	1.255	1.091	1	1	1.255	1.091
<b>60.21</b>	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1		1	1.781	1.741	1	1	1.781	1.741
<b>60.23</b>	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	2	- 4	2	821	469	2	2	1.642	938
<b>60.60</b>	Garten [alle Untertypen]	6	- 12	6	4.134	3.895	6	6	24.804	23.370

Fläche Plangebiet: 10.936 m<sup>2</sup> 10.936 m<sup>2</sup>

Summe: 44.343 ÖP 39.216 ÖP

**Kompensation** (Planung abzgl. Bestand): **-5.127 ÖP**

**Es besteht Kompensationsbedarf.**

Externe Kompensation		Biotopwert gem. VO			Bestand [m <sup>2</sup> ]	Planung [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert hier		Gesamtwert im UG	
		Bestand	Planung	Bestand			Planung	Bestand	Planung	
<b>33.71</b>	Trittpflanzenbestand [alle Untertypen]	4	- 12	4	600		4		2.400	
<b>37.12</b>	Acker mit Unkrautvegetation basenreicher Standorte	9 - 12	- 23	12 - 23		600	12	12		7.200

Fläche externer Ausgleich: 600 m<sup>2</sup> 600 m<sup>2</sup> Summe: 2.400 ÖP 7.200 ÖP

**Externe Kompensation durch Maßnahmen** (Planung abzgl. Bestand): **4.800 ÖP**

**Kompensationsbedarf (s. o.):** **-5.127 ÖP**

**Es besteht weiterer Kompensationsbedarf in Höhe von:** **-327 ÖP**

Tab. 2 Rechnerische Bilanz für Eingriffe in den Boden.

**Kompensationsbedarf Boden** gem. LUBW 2012

Bestand			Bodenfunktionen				Bewertung Bestand		gesamt	
			NATBOD = Natürliche Bodenfruchtbarkeit AKIWAS = Ausgleichskörper im Wasserkreislauf FIPU = Filter und Puffer für Schadstoffe NATVEG = Sonderstandort für nat. Vegetation							
Bodenart (gem. BK 50)	Ausgangs- situation	Fläche [m <sup>2</sup> ]	NATBOD	AKIWAS	FIPU	NATVEG	Wertstufe des Bodens	Ökopunkte pro m <sup>2</sup>	Bodenwert- einheiten	Ökopunkte
3 (Siedlung)	überprägt	4.374	1	1	1	nicht 3 oder 4	1,00	4,00	4.374	17.496
	teilversiegelt	821	0	1	1	nicht 3 oder 5	0,67	2,68	550	2.201
	vollversiegelt	3.409	0	0	0	nicht 3 oder 4	0,00	0,00	0	0
e62	unverändert		3	1,5	3	nicht 3 oder 4	2,50	10,00	0	0
	überprägt	738	2	1	2	nicht 3 oder 4	1,50	6,00	1.107	4.428
	teilversiegelt		1	1	1	nicht 3 oder 4	1,00	4,00	0	0
	vollversiegelt	491	0	0	0	nicht 3 oder 4	0,00	0,00	0	0
e83	unverändert		4	4	4	4	4,00	16,00	0	0
	überprägt	1.004	2	3	2	3	2,33	9,32	2.339	9.357
	teilversiegelt		1	1	1	nicht 3 oder 4	1,00	4,00	0	0
	vollversiegelt	99	0	0	0	nicht 3 oder 4	0,00	0,00	0	0

Fläche Plangebiet:

10.936 m<sup>2</sup>Summe Bestand: 8.371 WE **33.482 ÖP**

Planung			Bodenfunktionen				Bewertung Planung		gesamt	
Nutzung/Versiegelung	Zielzustand	Fläche [m <sup>2</sup> ]	NATBOD	AKIWAS	FIPU	NATVEG	Wertstufe des Bodens	Ökopunkte pro m <sup>2</sup>	Bodenwert-einheiten	Ökopunkte
3 (Siedlung)										
priv. Gärten, Böschungen / Ruderalvegetation	überprägt	4.133	1	1	1	nicht 3 oder 4	1,00	4,00	4.133	16.532
wasserdurchlässig befestigte Flächen	teilversiegelt	366	0	1	1	nicht 3 oder 4	0,67	2,68	245	980
versiegelte/überbaute Flächen	vollversiegelt	4.105	0	0	0	nicht 3 oder 4	0,00	0,00	0	0
e62										
priv. Gärten, Böschungen / Ruderalvegetation	überprägt	670	2	1	2	nicht 3 oder 4	1,67	6,68	1.119	4.476
versiegelte/überbaute Flächen	vollversiegelt	559	0	0	0	nicht 3 oder 4	0,00	0,00	0	0
e83										
priv. Gärten, Böschungen / Ruderalvegetation	überprägt	724	2	3	2	3	2,33	9,32	1.687	6.748
versiegelte/überbaute Flächen	vollversiegelt	379	0	0	0	nicht 3 oder 4	0,00	0,00	0	0

Fläche Plangebiet: 10.936 m<sup>2</sup>Summe Planung: 4.378 WE **28.736 ÖP****Kompensation** (Planung abzgl. Bestand): **-4.746 ÖP****Es besteht Kompensationsbedarf.**

Durch den Eingriff entsteht beim Schutzgut Pflanzen ein Kompensationsbedarf von 5.127 Ökopunkten. Ein Teil dieses Defizit kann durch die externe Ausgleichsmaßnahme in Form einer Blühbrache auf 600 m<sup>2</sup> (4.800 ÖP) ausgeglichen werden, es verbleibt damit ein Kompensationsbedarf beim Schutzgut Pflanzen von 327 ÖP. Beim Schutzgut Boden entsteht durch die Planung ein Kompensationsbedarf von 4.746 Ökopunkten. Insgesamt muss somit eine Kompensation von **5.073 ÖP** erbracht werden, um das Vorhaben auszugleichen.

Der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung „Forsthausstraße“ werden 5.073 Ökopunkte der Ökokontomaßnahme „Schutzkonzept Amphibienwanderstrecke K 3586 Östringen – Zeutern“ zugeordnet:

<b>Ökokontomaßnahme:</b>	
Schutzkonzept Amphibienwanderstrecke K 3586 Östringen - Zeutern	
Gemeinde / Gemarkung / Gewinn	Ubstadt-Weiher / Zeutern / Einsiedel
Flst.-Nr. / Lage	12347 / K 3586 Östringen - Zeutern
Maßnahmenbeschreibung	Ergänzung der vorhandenen Amphibienschutzanlage mit ca. 1000 m Amphibieneinrichtungen und 14 Amphibiendurchlässen
Kostenschätzung	997.803 € brutto
Ökopunkte Gesamtmaßnahme	3.991.212
Kompensation Bebauungsplan „IG West II“	-349.498
Kompensation Bebauungsplan „Dinkelberg IV – Teil 1“	-757.798
Kompensation Bebauungsplan „Dinkelberg IV – Teil 2“	-66.667
Bilanzwert	2.817.249
<b>Kompensation „Ergänzungs- und Klarstellungssatzung Forsthausstraße“</b>	<b>-5.073</b>
Restwert im Ökokonto	2.812.176

Mit Zuweisung der Ökopunkte aus der Ausgleichsmaßnahme gilt der Eingriff als ausgeglichen.

### 6.3. Artenschutz

Bei der Aufstellung von Satzungen des § 34 BauGB sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Demnach ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Tiere der besonders und streng geschützten Arten zu stören, zu töten, ihnen den Lebensraum - im Besonderen die Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten - wegzunehmen oder zu zerstören.

Zu vorliegender Satzung wurden eine artenschutzrechtliche Vorprüfung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, welche als Anlagen den Satzungsunterlagen beiliegen. Die im Ergebnis der Prüfungen erforderlichen Maßnahmen wurden als Festsetzungen in die Satzung aufgenommen. Weiterhin erfolgt ein Hinweis zum grundsätzlich geltenden Artenschutzrecht bei Bauvorhaben, das ggf. eine Aktualisierung bzw. Ergänzung der vorliegenden Prüfungen erfordern kann.

## 7. Satzungsinhalte

### 7.1. Geltungsbereiche und Zulässigkeit von Vorhaben

Mit dem Erlass der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung bezieht die Stadt Östringen einzelne Außenbereichsflächen im Stadtteil Odenheim in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein bzw. stellt deren Lage im Innenbereich klar. Entscheidend sind hierfür die in § 1 der Satzung definierten Geltungsbereiche, welcher in den Innenbereich einbezogen bzw. als solche festgelegt werden, sowie die Festsetzung des § 2, nach welchem sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (im Sinne von § 29 BauGB) innerhalb dieser Geltungsbereiche nach § 34 BauGB richtet.

Ziel dieser Festsetzung ist die Schaffung von Planungssicherheit in Randlage liegender Bauflächen sowie eine maßvolle Erweiterung des Innenbereichs durch die Außenbereichsfläche und die Schaffung von Baurecht gemäß § 34 BauGB. Durch die Bestimmungen des § 34 BauGB, nach dem sich ein Vorhaben in seine nähere Umgebung einfügen muss und die Erschließung gesichert sein muss, ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung mit Prägung durch den angrenzenden Bereich gesichert.

### 7.2. Textliche und zeichnerische Festsetzungen

#### 7.2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 34 Abs. 5 S. 2 BauGB räumt der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung die Möglichkeit ein, einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 BauGB zu treffen. Somit wird ermöglicht, ergänzend zu § 34 BauGB planungsrechtliche Festsetzungen zu erlassen, die das Vorhaben über den „Einfügungsgrundsatz“ hinaus steuern.

Im vorliegenden Fall erlässt die Stadt Östringen im Plangebiet zeichnerische Festsetzungen zur **Art der baulichen Nutzung**. Gemäß den vorherrschenden Nutzungen im Großteil des Plangebiets wird in entsprechenden Bereichen ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO ausgewiesen. Somit wird sichergestellt, dass sich ändernde oder neue Nutzungen in ihr Umfeld einfügen und eine Verträglichkeit gewährt wird. Nördlich im Plangebiet, zwischen Forsthausstraße und Katzenbach wird ergänzend ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO ausgewiesen. Dieser Bereich stellt eine Übergangszone der südlichen Wohnbebauung zum nördlich angrenzenden Gewerbegebiet dar. Das Mischgebiet gewährt einen fließenden Übergang im Hinblick auf Nutzungen sowie Emissionen. Konkret plant die Gemeinde an die-

ser Stelle neben Wohnraum auch Praxen und ggf. sonstige Nutzungen, die der Daseinsvorsorge der Gemeinde dienen sollen.

Weiterhin werden textliche Festsetzungen zum **Maß der baulichen Nutzung**, konkret durch die Höhe baulicher Anlagen und die maximale Zahl der Vollgeschosse von Gebäuden, erlassen. Diese Festsetzungen beschränken sich auf die Bereiche, in welchen konkrete bauliche Veränderungen anstehen (WA 2 und MI). In den übrigen Bereichen greift hier nach wie vor der Einfügungsgrundsatz nach § 34 BauGB.

Die festgesetzte maximale **Gebäudehöhe** von 11,0m ab Bordsteinoberkante für Hauptgebäude bzw. 4,50m für Nebengebäude gewährleisten eine verträgliche Höhenstaffelung der Neu-/Umbauten gegenüber dem Bestand. In Verbindung mit der festgesetzten **Geschossigkeit** von zwei Vollgeschossen wird die ortstypische Dimensionierung gewahrt, aber auch Spielraum für eine bestmögliche bauliche Nutzung der Potenziale gegeben. So werden mit der Gebäudehöhe auch Hanglagen berücksichtigt bzw. Raum für zusätzliche Dach-/ Staffelgeschosse über die zwei Vollgeschosse hinaus, gegeben. Mit einer maximalen Gebäudehöhe von 4,50m bei Nebengebäuden wird die städtebauliche Unterordnung solcher Anlagen gewährleistet, was insbesondere bei der vorliegenden Ortsrandlage, wo Nebenanlagen häufig den Übergangsbereich zur freien Landschaft prägen, bedeutend ist.

Weiterhin regelt die Satzung in WA 2 und MI zeichnerisch und textlich die **überbaubaren Grundstücksflächen**. Die in WA 2 und MI durch Hauptgebäude überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Zusätzlich werden Bereiche, in denen Nebenanlagen ohne Grundflächenbegrenzung errichtet werden dürfen, als Flächen für Nebenanlagen festgesetzt und für sonstige Bereiche Höchstgrenzen für die Grundflächen von Nebenanlagen festgehalten. Mit den Regelungen zur überbaubaren Grundstücksfläche wird angemessener Spielraum für eine zweckmäßige Bebauung gewährt und gleichzeitig die vorherrschende lockere Baustruktur, auch bei anstehenden Veränderungen, gesichert.

Die Baufenster sind dabei eng um die vorliegenden konkreten Bauvorhaben gelegt, um zu gewährleisten, dass sich im Falle von Abbruch und Neubau von Gebäuden, die Standorte und Grundflächen der Neubauten in ihre Umgebung einfügen, sowie dass die zu den Bauvorhaben durchgeführte E-A-Bilanz den tatsächlich errichteten Gebäuden entspricht.

Weiterhin werden planungsrechtliche Festsetzungen zum **Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** sowie zum **Erhalt und Ersatz von Bäumen** vorgenommen.

Dabei handelt es sich zum einen um aus der artenschutzrechtlichen Prüfung resultierende notwendige Vermeidungsmaßnahmen:

Die Baufeldräumung bzw. die dafür erforderliche Beseitigung von Vegetationsbeständen sowie der Gebäudeabrisse müssen außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Damit wird vermieden, dass es in den Gebäuden und Vegetationsbeständen zur Beeinträchtigung von Nestern und Bruten kommt. Ohne diese Maßnahme kann eine Tötung von Nestlingen nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Betroffenheit des Bluthänflings ist die Anlage von arten- und blütenreichen Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches auf insgesamt 450 m<sup>2</sup> erforderlich. Bestandteil

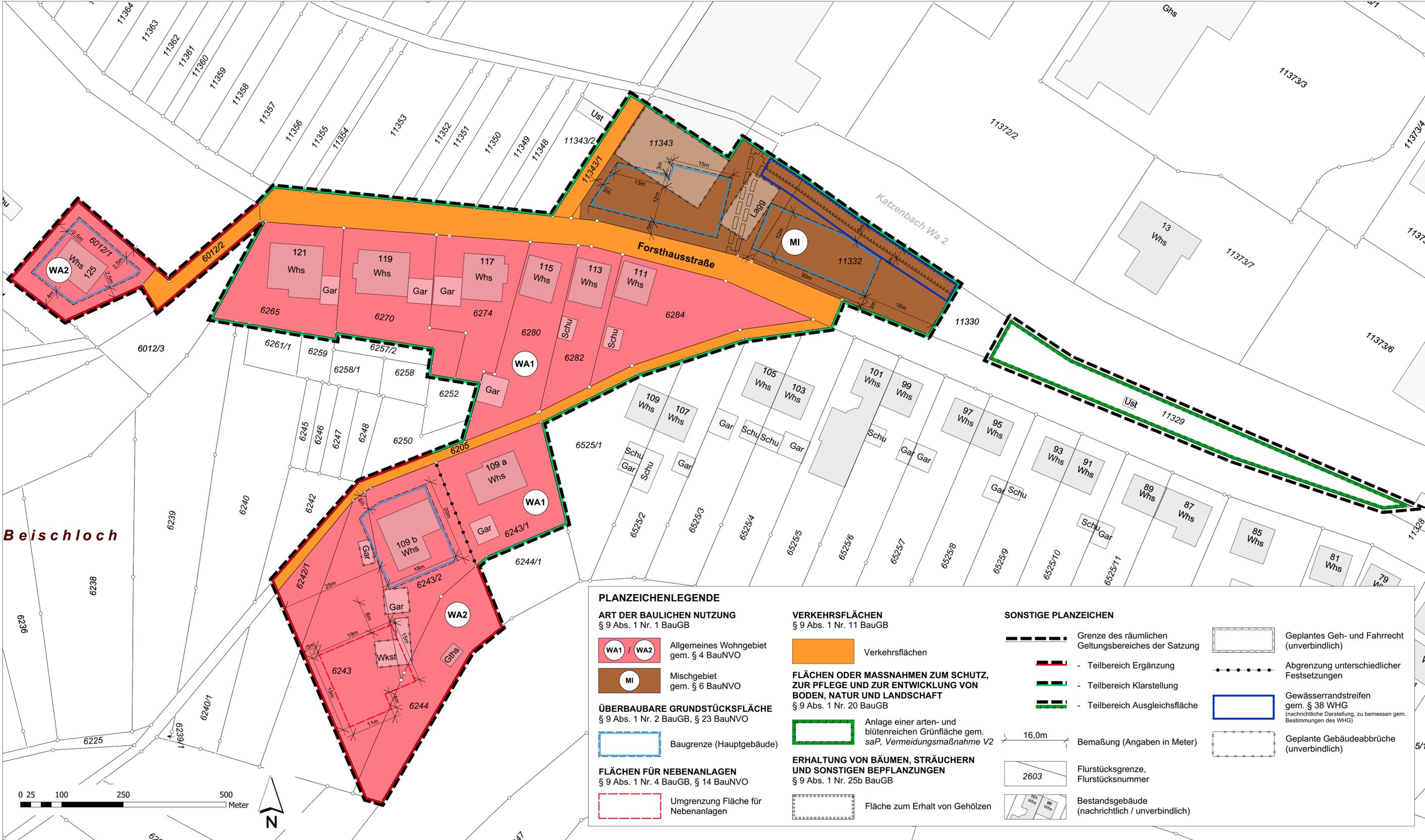
der Geltungsbereiche ist daher u.a. das Fl.st. 11329. Von diesem Flurstück können 600 m<sup>2</sup> als Blühbrache angelegt werden. Damit wird zum einen dem Artenschutz Rechnung getragen, zum anderen wird die Maßnahme bei der E-A-Bilanz berücksichtigt. Diese – zeichnerisch festgesetzten – Flächen dienen als langfristiger Ersatz für die überplante Nahrungsfläche nahe dem Industriegelände. Ein trotz dieser Maßnahme verbleibendes Defizit von 5.073 Ökopunkten wird dem Ökopunkte-Konto der Gemeinde entnommen und der Satzung zugeordnet. Damit wird der durch die Satzung ausgelöste Eingriff vollständig kompensiert.

Da eine essenzielle Bedeutung der an die Forsthausstraße 109 b angrenzenden Hecke als Leitstruktur für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann, ist auf eine auf Bedarfsflächen gerichtete Beleuchtung zu achten, so dass die Gehölzreihe nicht bestrahlt wird. Die fledermausfreundliche Beleuchtung mindert die vergrämende Wirkung auf lichtsensible Fledermausarten durch Außenbeleuchtungen.

Weiterhin ist die Vergrämung von Mauereidechsen durchzuführen, um eine Tötung von Einzeltieren zu vermeiden.

Als notwendige CEF-Maßnahme wird darüber hinaus das Anbringen von Nistkästen zum Ausgleich wegfallender Brutplätze innerhalb des Gehölzbestandes im angrenzenden Offenlandbereich festgesetzt.

Im Hinblick auf die vorhandenen Gehölze ist im Rahmen der Ergänzungssatzung kein konkreter Eingriff geplant. Der hochwertige Gehölzbestand wird jedoch vorbeugend zum Erhalt festgesetzt. Bei unvermeidbarem Ausfall von Gehölz (Krankheit, Verkehrssicherung, mit der vorliegenden Satzung vereinbare Baumaßnahmen o.Ä.), sind Ersatzpflanzungen gleicher Art und Größenordnung vorzunehmen. Hierbei sind vorgenannten die Festsetzungen zu Rodungen sowie im Gewässerrandstreifen die wasserrechtlichen Bestimmungen zu beachten.



<b>Öffentliche Auslegung</b>	
Ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	25.04.2022
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	16.05.2022 - 17.06.2022
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	05.05.2022 - 17.06.2022
<b>Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss</b>	
Behandlung und Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungen	26.07.2022
Satzungsbeschluss gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB	26.07.2022

**Ausfertigungsvermerk**  
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Stadt Östringen, den \_\_\_\_\_  
 Felix Geider  
 Bürgermeister

**Bekanntmachung und Inkrafttreten**  
 Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Mit der Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt wird die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Östringen bereit gehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Stadt Östringen, den \_\_\_\_\_  
 Felix Geider  
 Bürgermeister

<p><b>PLANZEICHENLEGENDE</b></p> <p><b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>        § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB</p> <p><b>WA1 / WA2</b> Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO</p> <p><b>MI</b> Mischgebiet gem. § 6 BauNVO</p> <p><b>ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE</b>        § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO</p> <p>Baugrenze (Hauptgebäude)</p> <p><b>FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN</b>        § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO</p> <p>Umgrenzung Fläche für Nebenanlagen</p>	<p><b>VERKEHRSFLÄCHEN</b>        § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB</p> <p>Verkehrsflächen</p> <p><b>FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</b>        § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB</p> <p>Anlage einer arten- und blütenreichen Grünfläche gem. saP, Vermeidungsmaßnahme V2</p> <p><b>ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN</b>        § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB</p> <p>Fläche zum Erhalt von Gehölzen</p>	<p><b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b></p> <p>--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung</p> <p>- - - Teilbereich Ergänzung</p> <p>- - - Teilbereich Klarstellung</p> <p>- - - Teilbereich Ausgleichsfläche</p> <p>16,0m Bemaßung (Angaben in Meter)</p> <p>2603 Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer</p> <p>Bestandsgebäude (nachrichtlich / unverbindlich)</p>	<p>Geplantes Geh- und Fahrrecht (unverbindlich)</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen</p> <p>Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG (nachrichtliche Darstellung, zu bemessen gem. Bestimmungen des WHG)</p> <p>Geplante Gebäudeabbrüche (unverbindlich)</p>
---	---	---	---



**Stadt Östringen**  
 Stadtteil Odenheim

---



Ergänzungs- und Klarstellungssatzung  
**"Forsthausstraße"**

---

Planinhalt	02 Zeichnerischer Teil	
Datum	07.07.2022	Numer
Bearbeiter	PS	Maßstab
		1:500

---



**BHM Planungsgesellschaft mbH**  
 Bruchsal · Freiburg · Nürtingen

20064\_02\_220707\_ZeichnerischerTeil.vwx Originalformat 0,90/0,42 02



**STADT ÖSTRINGEN  
STADTTEIL ODENHEIM**

**05**

# **Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

**zur**

**Ergänzungs- und Klarstellungssatzung**

**„Forsthausstraße“**

# Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur Ergänzungs- und Klarstellungssatzung „Forsthausstraße“

**Projekt-Nr.**

20064

**Bearbeiter**

Dipl.-Landschaftsökologe D. Krümberg

M.Sc. Wildtierökologin J. Zarfl

Interne Prüfung: MR 17.08.2020

**Datum**

18.11.2020

**Bresch Henne Mühlinghaus  
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

**Geschäftsführer**

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

**Sitz der GmbH**

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Anlass .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Ergebnisse der Begehung .....</b>	<b>1</b>
2.1 Derzeitige Nutzung.....	1
2.2 Habitatpotenzial .....	2
2.2.1 Höhere Pflanzen .....	4
2.2.2 Säugetiere .....	4
2.2.3 Vögel.....	5
2.2.4 Reptilien.....	5
2.2.5 Amphibien.....	6
2.2.6 Fische und Rundmäuler .....	6
2.2.7 Käfer .....	6
2.2.8 Libellen .....	6
2.2.9 Tagfalter.....	6
2.2.10 Weichtiere.....	6
<b>3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang .....</b>	<b>7</b>
 <b>Abbildungsverzeichnis</b>	
Abb. 1: Geltungsbereich (rot umrandet) .....	2
Abb. 2: Habitatstrukturen im Geltungsbereich der Forsthausstraße .....	4
 <b>Tabellenverzeichnis</b>	
Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG.....	7

## 1. Anlass

Die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung „Forsthausstraße“ umfasst mehrere Grundstücke in der gleichnamigen Straße am westlichen Ortsrand Odenheims. Ein Teil des Plangebietes befindet sich derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich. Um eine bessere bauliche Grundstücksausnutzung zu gewährleisten, fasste der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss, diese betroffenen Grundstücksteilbereiche per Satzung vollständig dem Innenbereich zuzuordnen. Neben dem Einbezug einzelner Außenbereichsflächen in den Innenbereich, soll darüber hinaus für umliegende Grundstücke auch eine Klarstellung durch Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfolgen. Somit werden die Grenzen zwischen Innen- und Außenbereich klar definiert. Weiterhin werden zusätzlich auf bereits bebauten Flächen in der Ortsrandlage, auch im Falle von Abbruchmaßnahmen, wieder Neubauten gestattet und den entsprechenden Eigentümern / Bauinteressenten Planungssicherheit eingeräumt (wie etwa an der Forsthausstraße 125).

Mit dieser Ergänzungs- und Klarstellungssatzung soll konkret im südwestlichen Bereich neben dem Wohnhaus der Forsthausstraße 109b, auf einem ausreichend großen Grundstück, Baurecht zur Errichtung eines Anbaus sowie eines weiteren Wohnhauses, an Stelle bisher bestehender Nebengebäude und Freiflächen, geschaffen werden.

Darüber hinaus erfolgten nördlich der Forsthausstraße, auf dem Flurstück 11343, auf einer bisherigen Gewerbefläche, Rückbaumaßnahmen. Mit der Satzung soll hier eine Nachnutzung gesichert werden. Zuletzt wird darüber hinaus auf aktuell bebauten Grundstücken, auf welchen teilweise Veränderungen anstehen, das entsprechende Baurecht durch die Festlegung des planungsrechtlichen Innenbereichs gesichert.

Im Rahmen der ASVP wurde die Planfläche und deren Umfeld (Untersuchungsgebiet siehe Abb. 1) von zwei faunistischen Fachgutachtern am 16.07.2020 begangen, um das Habitatpotenzial für prüfungsrelevante Arten einzuschätzen und ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde den Untersuchungsbedarf für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) abzustimmen.

## 2. Ergebnisse der Begehung

### 2.1 Derzeitige Nutzung

Der Geltungsbereich erstreckt sich über mehrere Flurstücke und unterliegt einer kleinparzelligen anthropogenen Nutzung.

Zu den Nutzungsformen gehören Privatgärten, Grünflächen sowie Wiesen. Daneben befinden sich vorwiegend Einfamilienhäuser innerhalb des Geltungsbereiches (Abb. 2).

Auf dem Flurstück 11343 wurde bereits ein Gebäude abgerissen. Hier befindet sich eine Brachfläche, welche lückige Vegetation aufweist. An das Flurstück angrenzend befinden sich neben Feldgehölzen auch Brombeerhecken.

Das Grundstück neben der Forsthausstraße 109b weist eine Grünfläche auf, auf der sich am Rande einzelne Bäume befinden. Südlich wird das Grundstück durch eine Heckenstruktur begrenzt, welche zu einem großen Teil aus Haselsträuchern besteht. Auf dem Grundstück sowie an das Grundstück angrenzend werden derzeit Steine und Holz gelagert.

Das sanierungsbedürftige Wohngebäude in der Forsthausstraße 125 wird derzeit noch bewohnt, steht allerdings zum Verkauf frei.

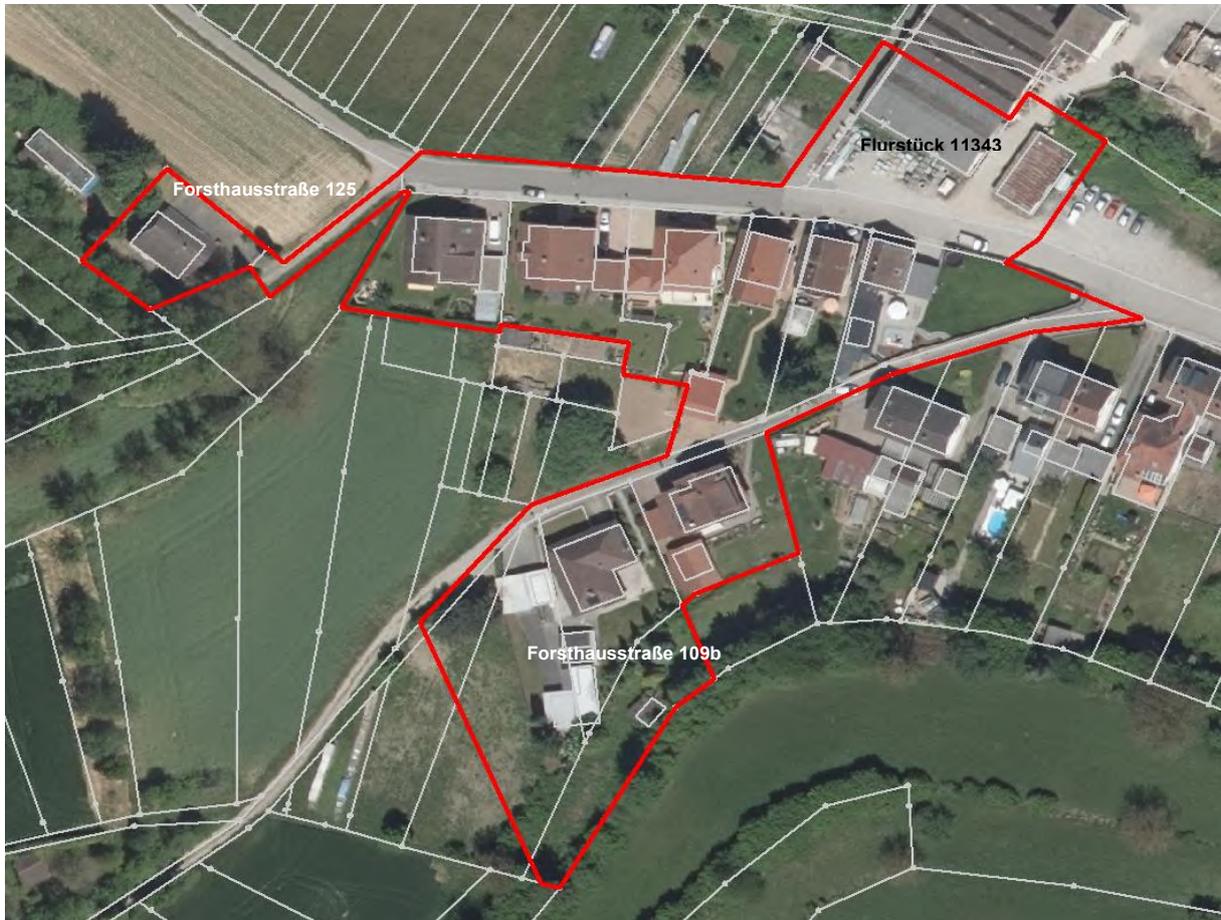


Abb. 1: Geltungsbereich (rot umrandet)

(Quelle Luftbild LUBW)

## 2.2 Habitatpotenzial

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen entsprechend der „Liste der in Deutschland vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ (BfN 2011) genannt und deren Habitatpotenzial in der Planfläche beurteilt.



Flurstück 11343



An das Flurstück 11343 angrenzende Brombeerhecke



Forsthausstr. 109b



Forsthausstr. 109b: geschichtete Steine



Forsthausstr. 109b: Holzstapel



Forsthausstr. 125



**Abb. 2: Habitatstrukturen im Geltungsbereich der Forsthausstraße**

### 2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten, einschließlich der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten, sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen. Für diese Arten sind im Plangebiet keine Lebensräume wie Moore, Gewässer, Äcker, trockene Sandböden und/oder Wald vorhanden. Somit können die auf Moore und Gewässer angewiesenen Arten wie Bodensee-Vergissmeinnicht, Kleefarn, Liegendes Büchsenkraut, Sommer-Drehwurz, Sumpf-Siegwurz und Sumpf-Glanzkraut ausgeschlossen werden. Ebenso ist ein Vorkommen von sand-, acker- und waldbewohnenden Arten wie Sand-Silberscharte, Dicke Trespe, Frauenschuh und Prächtiger Dünnfarn nicht möglich.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf – bestehen nicht.

### 2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle in Deutschland/Mitteleuropa heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Die Untersuchungsflächen und deren Umfeld bieten geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse und die Haselmaus. Potenziell essenzielle Lebensraumstrukturen für weitere streng geschützte Säugetierarten sind nicht vorhanden.

Für **Fledermäuse** bietet das Untersuchungsgebiet geeignete Strukturen als Leitlinien. So befindet sich südlich an den Geltungsbereich der Forsthausstraße 109b angrenzend eine Heckenstruktur, welche Fledermäusen als Leitstruktur für Transferflüge dienen kann.

Eine Nutzung der Flächen als Jagdgebiet von Fledermäusen ist sehr wahrscheinlich, jedoch kann eine essenzielle Bedeutung aufgrund zahlreicher gleich- und höherwertiger Jagdgebiete im unmittelbaren Umfeld mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Insgesamt gibt es innerhalb des Untersuchungsgebietes Gebäude und Gehölze, welche potenzielle Fledermausquartiere darstellen: Angrenzend an das Flurstück 11343 befindet sich ein turmartiges Gebäude, welches unterhalb des Daches Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse aufweist und somit ein potenzielles Quartier darstellt. Ein weiteres potenzielles Gebäudequartier stellt das Wohngebäude in der Forsthausstraße 125 dar. Es weist zahlreiche Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Auch der Schuppen neben dem Wohngebäude, unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich, bietet Quartiermöglichkeiten. Quartiere in Form von Höhlenbäumen konnten innerhalb des Geltungsbereiches bei der Begehung nicht gefunden werden. Potenzielle Baumquartiere finden sich allerdings in den an das Grundstück der Forsthausstraße 125 angrenzenden Wald.

Die an das Grundstück der Forsthausstraße 109b sowie der Forsthausstraße 125 angrenzenden Feldgehölze und Waldbestände, welche nach derzeitiger Planung bestehen bleiben, bieten Habitatmöglichkeiten für die **Haselmaus**.

Um die tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse zu klären, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (s. Kapitel 3).

### 2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach §44 BNatSchG.

Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsgebietes und den damit verbundenen Störungen ist im gesamten Geltungsbereich mit typischen Brutvögeln des Siedlungsbereiches zu rechnen (Amsel, Mönchsgrasmücke etc.).

Bei der Begehung wurden zahlreiche überfliegende Mehlschwalben innerhalb des Geltungsbereiches gesichtet. Das Gebäude auf dem Flurstück 1143 bietet Nistmöglichkeiten für z. B. Hausrotschwanz und Haussperling.

Das Grundstück an der Forsthausstraße 109b ist vor allem als Habitat für ubiquitäre Arten der Siedlungs(ränder) geeignet, aber auch seltenere Arten der Vorwarnliste wie z. B. der Gartenrotschwanz oder Girlitz können nicht ausgeschlossen werden. Diese können durch baubedingte Scheuchwirkung beeinträchtigt werden.

Auch an der Forsthausstraße 125 sind weit verbreitete höhlen- und halbhöhlenbewohnende Arten wie Hausrotschwanz oder Haussperling zu erwarten. Zudem kann auch hier ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes nicht ausgeschlossen werden.

Um die tatsächliche Nutzung durch Vögel zu klären, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (s. Kapitel 3).

### 2.2.4 Reptilien

Große Teile des Geltungsbereiches bieten sowohl für Zaun- wie auch für Mauereidechsen hochwertige Habitatstrukturen. Hierzu gehören neben Hecken und Mauern auch alte Holzstapel, aufeinander geschichtete Steine und andere Strukturelemente.

Um die tatsächliche Nutzung der betroffenen Flurstücke durch Eidechsen zu klären, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (s. Kapitel 3).

### **2.2.5 Amphibien**

Ein Vorkommen von Amphibien kann aufgrund fehlender Gewässer im Geltungsbereich und dessen Umfeld mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### **2.2.6 Fische und Rundmäuler**

Für die beiden Artengruppen ist kein Habitatpotenzial im Geltungsbereich und den sich anschließenden Flächen vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### **2.2.7 Käfer**

Für streng geschützte Totholzkäfer ergeben sich im Planbereich keine Lebensraumstrukturen. Es fehlen beispielsweise sowohl alte Eichen mit Totholzanteil für den Großen Eichenheldbock als auch Bäume, die alt genug wären um geeignete Mulmhöhlen für den Eremiten aufweisen zu können.

Ebenso sind im Planbereich keine Lebensraumstrukturen (Gewässer) für streng geschützte Wasserkäfer vorhanden.

Ein Vorkommen von Totholz- und Wasserkäfern im Planbereich kann somit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

### **2.2.8 Libellen**

Der Geltungsbereich ist als Lebensraum für Libellen nicht geeignet. Dies ergibt sich durch fehlende Gewässer, welche von Libellen als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate genutzt werden.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.

### **2.2.9 Tagfalter**

Auf den Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches konnten im Zuge der Begehung keine geeigneten Raupenfutter-/Eiablagepflanzen (z. B. nicht-saure Ampferarten, Wiesenknopf) nachgewiesen werden. Ein Vorkommen planungsrechtlich relevanter Arten, wie z. B. Feuerfalter oder Wiesenknopf-Ameisenbläulingen kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

### **2.2.10 Weichtiere**

Für streng geschützte Weichtiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld auf Grund fehlender Gewässer/feuchter Lebensräume keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### 3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang

Bei der Begehung im Juli 2020 wurde Habitatpotenzial für Fledermäuse, die Haselmaus, Vögel und Eidechsen festgestellt. Die Haselmaus ist in der derzeitigen Planung nicht von Eingriffen betroffen, weshalb für diese Art kein weiterer Untersuchungsbedarf besteht.

Um im Rahmen der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erhalten und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellen zu können, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter, Untersuchungsumfang empfohlen (Tab. 1).

**Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG.**

Artengruppe	Untersuchungsumfang	Untersuchungszeitraum	Spätester Beginn der Untersuchungen
Fledermäuse	4 Erfassungen mit Ultraschall-Detektoren inkl. Ausflugkontrollen 2 Erfassungen von Flugrouten entlang der Heckenstruktur im Bereich Forsthausstr. 109b	Mai – Juli	Juni
Brutvögel	5 Erfassungen von Brutvögeln	März – Juli	April
Reptilien	5 Begehungen des UG: - Erfassung geeigneter Habitatstrukturen - Kontrolle dieser Strukturen	März – September	April
<b>Optional bei Eingriff in Heckenstrukturen:</b> Haselmaus	1 Ausbringung von 20 Künstlichen Niströhren 5 Kontrollen der Niströhren	Laubfreie Zeit  April - Oktober	Februar  Mai



**STADT ÖSTRINGEN  
STADTTEIL ODENHEIM**

**06**

# **Spezielle artenschutz- rechtliche Prüfung**

**zur**

**Ergänzungs- und Klarstellungssatzung**

## **„Forsthausstraße“**

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur Ergänzungs- und Klarstellungssatzung „Forsthausstraße, Odenheim“

**Projekt-Nr.**

20064\_1

**Bearbeiter**

M. Sc. Umweltwissenschaften F. Bartsch

Dipl. Umweltwiss. M. Burstert

Interne Prüfung: MR, 06.10.21

**Datum**

12.04.2022

**Bresch Henne Mühlिंगhaus  
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

**Geschäftsführer**

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

**Sitz der GmbH**

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1. Untersuchungsgebiet .....	1
1.2. Datengrundlage .....	2
1.3. Rechtsgrundlage.....	2
<b>2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen</b> .....	<b>5</b>
2.1. Avifauna .....	5
2.2. Fledermäuse.....	5
2.3. Reptilien.....	6
<b>3. Wirkungsprognose</b> .....	<b>7</b>
3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet .....	7
3.1.1 Avifauna.....	7
3.1.2 Fledermäuse.....	8
3.1.3 Reptilien.....	9
3.2. Vorhabenwirkungen .....	10
3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	11
3.3.1 Avifauna.....	11
3.3.2 Fledermäuse.....	14
3.3.3 Reptilien.....	14
<b>4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen</b> .....	<b>14</b>
4.1. Vermeidungsmaßnahmen .....	15
4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen).....	16
<b>5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung</b> .....	<b>17</b>
<b>6. Literaturverzeichnis</b> .....	<b>17</b>
<b>Anhang I: Formblatt Star</b> .....	<b>18</b>
<b>Anhang II: Formblatt Bluthänfling</b> .....	<b>24</b>
<b>Anhang III: Formblatt Fledermäuse</b> .....	<b>30</b>
<b>Anhang IV: Formblatt Mauereidechse</b> .....	<b>37</b>

<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Abb. 1: Geltungsbereich (rot umrandet) .....	2

### **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel .....	5
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen/Netzfänge Fledermäuse.....	6
Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien .....	6
Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Wirkräumen nachgewiesene Vogelarten .....	7
Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten.....	8
Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien.....	9
Tab. 7: Projektspezifische Wirkfaktoren.....	10
Tab. 8: Vermeidungsmaßnahmen.....	16
Tab. 9: CEF-Maßnahmen .....	16

### **Kartenverzeichnis**

Karte 1 Avifauna

Karte 2 Fledermäuse

Karte 3 Eidechsen

# 1. Einleitung

Die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung „Forsthausstraße“ umfasst mehrere Grundstücke in der gleichnamigen Straße am westlichen Ortsrand von Odenheim. Ein Teil des Plangebietes befindet sich derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich.

Um eine bessere bauliche Grundstücksnutzung zu gewährleisten, fasste der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss, diese betroffenen Grundstücksteilbereiche per Satzung vollständig dem Innenbereich zuzuordnen. Neben dem Einbezug einzelner Außenbereichsflächen in den Innenbereich, soll darüber hinaus für umliegende Grundstücke auch eine Klarstellung durch Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfolgen.

Mit dieser Ergänzungs- und Klarstellungssatzung soll konkret im südwestlichen Bereich neben dem Wohnhaus (südlichstes Gebäude im Geltungsbereich) der Forsthausstraße 109 b, auf einem ausreichend großen Grundstück, Baurecht zur Errichtung eines Anbaus sowie einer größeren Nebenanlage, an Stelle bisher bestehender Nebengebäude und Freiflächen, geschaffen werden.

Darüber hinaus erfolgten nördlich der Forsthausstraße, auf dem Flurstück 11343, auf einer bisherigen Gewerbefläche, Rückbaumaßnahmen. Mit der Satzung soll hier eine Nachnutzung gesichert werden. Zuletzt wird darüber hinaus auf aktuell bebauten Grundstücken, auf welchen teilweise Veränderungen anstehen, das entsprechende Baurecht durch die Festlegung des planungsrechtlichen Innenbereichs gesichert.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde in diesem Zusammenhang mit einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (bhmp, 2020) und schließlich mit der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von der Stadt Östringen beauftragt.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (bhmp, 2020).

## 1.1. Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich erstreckt sich über mehrere Flurstücke und unterliegt einer kleinparzelligen anthropogenen Nutzung.

Zu den Nutzungsformen gehören Privatgärten, Grünflächen sowie Wiesen. Daneben befinden sich vorwiegend Einfamilienhäuser innerhalb des Geltungsbereiches (Abb. 1).

Auf dem Flurstück 11343 wurde bereits ein Gebäude abgerissen. Hier befindet sich eine Brachfläche, welche lückige Vegetation aufweist. An das Flurstück angrenzend befinden sich neben Feldgehölzen auch Brombeerhecken.

Das Grundstück neben der Forsthausstraße 109 b weist eine Grünfläche auf, auf der sich am Rande einzelne Bäume befinden. Südlich wird das Grundstück durch eine Heckenstruktur begrenzt, welche zu einem großen Teil aus Haselsträuchern besteht. Auf dem Grundstück sowie an das Grundstück angrenzend werden derzeit Steine und Holz gelagert.

Das Wohngebäude in der Forsthausstraße 125 wurde kürzlich bereits saniert.

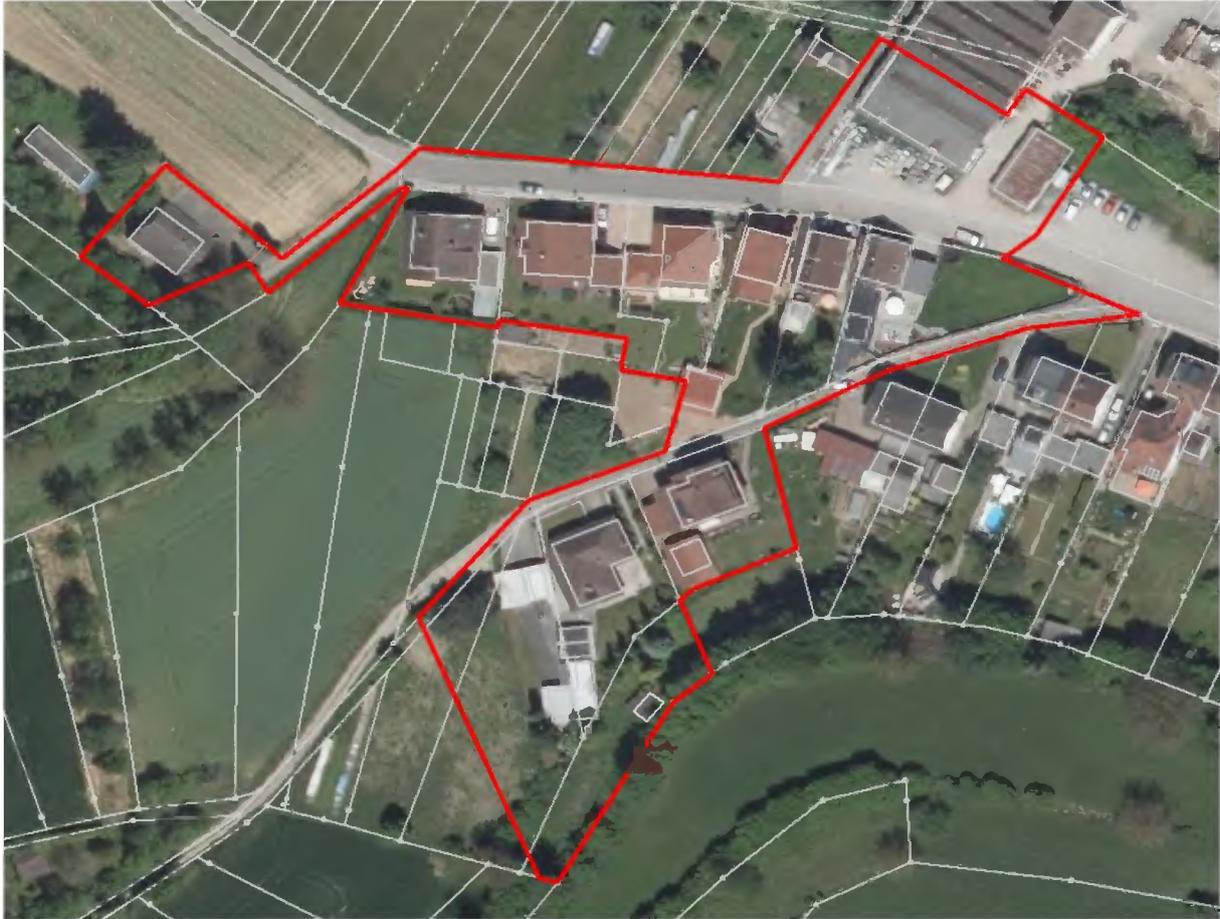


Abb. 1: Geltungsbereich (rot umrandet)  
(Quelle: Luftbild LUBW)

## 1.2. Datengrundlage

Neben den Übersichtsbegehungen im Rahmen der ASVP (s. o.) sind faunistische Kartierungen im Zeitraum April - September 2021 folgender Arten/Artengruppen Grundlage für die Aussagen der saP:

- Vögel
- Fledermäuse
- Reptilien

## 1.3. Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften

erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

#### Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zuläs-

sig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und

- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## 2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

### 2.1. Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung nach Methodenstandards durchgeführt (Südbeck, et al., 2005). Dazu wurde der Untersuchungsraum an 5 Terminen ab Sonnenaufgang begangen. Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potentiell vorkommenden Arten an mindestens zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 06.04.2021 bis 09.06.2021 statt (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
06.04.2021	08:00	4	0	70	1
23.04.2021	06:30	1	0	0	0
10.05.2021	06:45	11	0	50	1
25.05.2021	06:00	10	0	90	3
09.06.2021	06:00	19	0	10	0

### 2.2. Fledermäuse

Zur qualitativen Erfassung der Fledermäuse wurden 5 flächendeckende Begehungen mit Hilfe von Ultraschalldetektoren (Pettersson D 1000X und BATLOGGER M) durchgeführt. Hierbei wurde der Geltungsbereich und dessen Umfeld pro Erfassungstermin mindestens zwei Mal abgelaufen, um sowohl früh als auch spät jagende Arten erfassen zu können. Die hiermit erbrachten akustischen Nachweise wurden aufgenommen und später analysiert, Spektrogramme erstellt sowie das Artenspektrum bestimmt (Skiba, 2009).

Beginn der Transektbegehungen war jeweils eine Stunde nach Sonnenuntergang nach Abschluss der Ausflugbeobachtungen (Tab. 2).

Zur Kontrolle auf evtl. vorhandene Quartiere, insbesondere Wochenstuben, wurden an allen Erfassungsterminen Ausflugkontrollen an entsprechenden Strukturen (Baumhöhlen und -spalten, Gebäuden etc.) durchgeführt (s. Karte 2).

Darüber hinaus fanden 2 Erfassungen von Flugrouten entlang der Heckenstrukturen an der Forsthausstraße 109 b statt.

**Tab. 2: Witterungsbedingungen, Detektorerfassungen Fledermäuse**

Datum	Art der Erfassung	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
18.05.2021	Ausflugkontrolle + Detektorbegehung	20:45	16	-	30	1
28.05.2021	Kontrolle Leitstrukturen	20:45	16	-	40	0
01.06.2021	Ausflugkontrolle + Detektorbegehung	21:00	16	-	5	1
15.06.2021	Ausflugkontrolle + Detektorbegehung	21:15	24	-	40	0
23.06.2021	Kontrolle Leitstrukturen	21:30	21	-	90	1
15.07.2021	Ausflugkontrolle + Detektorbegehung	21:15	19	-	75	1

### 2.3. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 5 Terminen. Besonderes Augenmerk galt hierbei generell geeigneten Lebensraumstrukturen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse und Zauneidechse.

Die ersten 3 Erfassungen fanden in den Monaten April und Mai während der Paarungszeit der Tiere statt, die weiteren 2 Erfassungen im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere (siehe Tab. 3). Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und zusätzlich in Tageskarten eingetragen.

**Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien**

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
20.04.21	11:45	12	0	10	1
27.04.21	11:00	13	0	20	2
12.05.21	15:00	17	0	90	1
26.08.21	14:30	19	0	90	3
03.09.21	11:00	20	0	0	1

### 3. Wirkungsprognose

Im Folgenden werden auf Grundlage der Kartierungsergebnisse die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt (Kap. 3.1), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Kap. 0 wird anhand der zu erwartenden Wirkungen die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft.

Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten erfolgen dann umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbögen im Anhang). Die darin abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich werden in Kap. 4 zusammengestellt.

#### 3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

##### 3.1.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden potentiellen Wirkräumen 31 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 4).

Darunter 6 Arten, die auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt werden. Hierbei handelt es sich um Bluthänfling, Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe, Star und Turmfalke. Bluthänfling, Haussperling und Star nutzen den Geltungsbereich als Brutrevier. Goldammer und Mehlschwalbe brüten im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches. Der Turmfalke konnte lediglich einmalig überfliegend beobachtet werden.

**Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Wirkräumen nachgewiesene Vogelarten**

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg

Kategorien: 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste

Art	Status	RL D	RL BW
Amsel <i>Turdus merula</i>	Brutvogel		
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	Brutvogel		
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	Brutvogel	3	2
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel		
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Gebirgsstelze <i>Motacilla cinerea</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		V
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel		
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel		

Art	Status	RL D	RL BW
Haus Sperling <i>Passer domesticus</i>	Brutvogel		V
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	Brutvogel		
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Nahrungsgast		
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Kohlmeise <i>Parus major</i>	Brutvogel		
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Überfliegend		
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld	3	V
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel		
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Brutvogel im näheren Umfeld		
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Brutvogel		
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Überfliegend		
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	Brutvogel im unmittelbaren Umfeld		
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel	3	
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Brutvogel		
Straßentaube <i>Columba livia forma domestica</i>	Brutvogel im näheren Umfeld		
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Überfliegend		V

### 3.1.2 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind damit nach § 44 BNatSchG prüfungsrelevant.

Im Geltungsbereich konnten insgesamt 5 Arten und ein Artenpaar zweifelsfrei nachgewiesen werden. Ein Vorkommen weiterer Arten der Gattung *Myotis* kann, aufgrund der ähnlichen Art-Rufe innerhalb der Gattung, nicht ausgeschlossen werden (siehe Tab. 5).

**Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten**

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg

Kategorien: 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt i = gefährdete wandernde Tierart D = Daten unzureichend

Art	RL D	RL BW	FFH- Anhang
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	2	IV
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	IV
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	G	IV
Rauhaut-/Weißrandfledermaus <sup>1</sup> <i>Pipistrellus nathusii/kuhlii</i>	G	i	IV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	IV
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	-	2	IV
Mausohrfledermäuse <i>Myotis spec.</i>	-	-	IV

<sup>1</sup> Rauhautfledermaus und Weißrandfledermaus sind aufgrund ihrer nahezu identischen Rufe bioakustisch nicht sicher auseinanderzuhalten

Die Ausflugskontrollen ergaben keine Hinweise auf Wochenstuben im Geltungsbereich.

Mit rund 70% aller Aufnahmen wurde die Zwergfledermaus am häufigsten im Geltungsbereich erfasst, gefolgt von Breitflügelfledermaus und Kleinem Abendsegler mit jeweils rund 9%. Deutlich weniger Aufnahmen stammen von Rauhaut-/Weißrandfledermaus und Fransenfledermaus.

Die Zwergfledermaus wurde an allen Begehungsterminen im gesamten Geltungsbereich nachgewiesen. Auch die Breitflügelfledermaus wurde an allen Terminen erfasst, allerdings vorwiegend im Bereich der Forsthausstraße 109 b. Kleiner Abendsegler und Rauhaut-/Weißrandfledermaus wurden vorwiegend Anfang Juni und außerhalb des Geltungsbereiches am Katzbach nachgewiesen. Einzelne Nachweise von Rauhaut-/Weißrandfledermaus wurden im Siedlungsgebiet sowie an den Gehölzstrukturen an der Forsthausstraße 109 b erbracht. Auch der Kleine Abendsegler wurde einmalig an den Gehölzstrukturen nachgewiesen. Fransen- und Mückenfledermaus und die Artengruppe der Mausohrfledermäuse wurden im Juni und Juli erfasst. Mausohrfledermäuse wurden entlang der Heckenstrukturen der Forsthausstraße 109 b festgestellt. Fransen- und Mückenfledermaus wurden nördlich und westlich des Geltungsbereiches erfasst.

An den Heckenstrukturen der Forsthausstraße 109 b wurden somit, mit Ausnahme von Fransen- und Mückenfledermaus, alle Arten nachgewiesen. Insbesondere südlich der Strukturen wurden, vergleichsweise zu anderen Bereichen im Gebiet, zahlreiche transferfliegende Zwerg- und Breitflügelfledermäuse erfasst, welche vom Siedlungsgebiet Richtung Waldbereich flogen. Somit ist nicht auszuschließen, dass es sich bei der angrenzenden Hecke um eine essenzielle Leitstruktur handelt.

Jagende Tiere wurden vorwiegend in den westlichen Randbereichen des Geltungsbereiches sowie im Bereich des Katzbachs erfasst, wobei vor allem die Zwergfledermaus bei Jagdaktivitäten häufig beobachtet werden konnte.

### 3.1.3 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnten Mauereidechsen und Zauneidechsen nachgewiesen werden. Beide Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind damit nach § 44 BNatSchG prüfungsrelevant.

**Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilien**

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg

Kategorien: 2 = stark gefährdet V = Vorwarnliste

	Status	RL D	RL BW	FFH- Anhang
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	reproduzierend	V	2	IV
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	?	V	V	IV

**Mauereidechsen** haben ihren Verbreitungsschwerpunkt im Untersuchungsgebiet auf den Flurstücken 11343, 11232 und 11330 entlang der gewässerbegleitenden Vegetation, auf geeigneten Strukturen (z. B. Materiallager) und auf der Fläche des abgerissenen Gebäudes. Zudem daran anschließend auf dem Fußweg Richtung Bahnhof und den sich nach Westen anschließenden Wiesen- und Gartengrundstücken. Zudem wurden Mauereidechsen an den Grenzen der einzelnen bebauten Grundstücke festgestellt.

Dies lässt darauf schließen, dass auch die bereits bebauten Grundstücke im Geltungsbereich von Mauereidechsen besiedelt sind. Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke der Forsthausstraße 109 a und b und das sich südlich anschließende Grundstück. In diesem Bereich konnten keine Mauereidechsen nachgewiesen werden.

Es handelt sich um die Unterart *Podarcis muralis nigriventris* (Toskana-Linie), die Population ist als reproduzierend einzustufen (vgl. Karte 3). Die Größe der Population ist mit mindestens 108 adulten Individuen anzusetzen (Laufer, 2014): 23 nachgewiesene adulte Individuen x Korrekturfaktor 4. Die Gesamtpopulation wird aber deutlich größer sein, da nicht alle Grundstücke einsehbar bzw. begehbar waren (vgl. Karte 3 „nicht einsehbare Flächen“) und mehrfache Hinweise von Bewohner\*innen auf eine flächenhafte Besiedlung hindeuten.

**Zauneidechsen** wurden nur in den südlichen Randbereichen außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. Entlang der Böschung des Hohlweges der bis zur Hausnummer 125 führt und auf dem Grundstück, welches sich der Hausnummer 109 b anschließt, auf den Holzstapeln und entlang der südlichen Grundstücksgrenze. Zudem ist davon auszugehen, dass der Gehölzstreifen an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Nummern 109 bis 109 b von Zauneidechsen besiedelt ist (vgl. Karte 3).

### 3.2. Vorhabenwirkungen

Die zu erwartenden projektspezifischen Wirkfaktoren werden in Tab. 7 zusammengefasst.

Tab. 7: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
<b>baubedingt</b>		
Temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustellennebenflächen)	Verlust der vorhandenen Vegetation (Habitat-/ Quartierbäume) Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren bei Erdarbeiten Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Vögel Eidechsen Fledermäuse
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	Vögel Eidechsen Fledermäuse
<b>anlagebedingt</b>		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Vögel Fledermäuse Eidechsen
Barrierewirkungen / Zerschneidungen von Transferachsen durch Bauwerke	Unterbrechung traditioneller Flugrouten von Fledermäusen / Vogelschlag an Glasfassaden	Vögel Fledermäuse
<b>betriebsbedingt</b>		
Licht- und Lärmemissionen	Vergrämung von Tieren	Vögel Fledermäuse
Optische Störung, Scheuchwirkung	Vergrämung von Tieren	Vögel

### 3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse sowie der zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen (s. Kap. 0) werden Aussagen zur Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes abgeleitet. Wo möglich werden (Vermeidungs-)Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen und somit weiteren Prüfbedarf erübrigen.

#### 3.3.1 Avifauna

Die in Tab. 7 genannten projektspezifischen Wirkfaktoren beeinflussen alle im Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten. Insbesondere die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung wirkt sich negativ auf Brutvögel im Gebiet aus. Auch Arten, die im direkten Umfeld brüten und den Geltungsbereich als Nahrungshabitat sowie als Ruhe- und Schlafstätte nutzen, sind bei Planumsetzung betroffen.

Der Geltungsbereich ist aufgrund der Siedlungsnähe/Siedlungsnutzung mit angrenzenden Gartenanlagen vor allem für allgemein verbreitete Vogelarten von Bedeutung. Das gesamte Untersuchungsgebiet (über den Geltungsbereich hinausgehend) ist zudem für Arten der Roten Liste von Bedeutung (s. Tab. 7). Dies ist vor allem durch die strukturreiche Landschaft im südlich angrenzenden Offenlandbereich begründet, welcher Obstbaumbestände, Grünlandflächen und Hecken- sowie Saumstrukturen aufweist. Aufgrund dieses Strukturreichtums stehen hochwertige Brut- und Nahrungshabitate zur Verfügung.

#### Ubiquitäre Arten

Für ubiquitäre Brutvögel ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatschG) davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und die hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand somit nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitären Brutvögeln keine hohen Habitatanforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des Schädigungsverbots (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatschG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG) muss durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit vermieden werden (Maßnahme V1, Tab. 8). Bei Umsetzung dieser Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

#### Rote-Liste-Arten

Für die Rote-Liste Arten Bluthänfling und Star kann eine negative Wirkung durch das Planvorhaben auf die jeweilige lokale Population nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist eine vertiefte Prüfung vorzusehen, da eine Betroffenheit zu prognostizieren ist:

**Bluthänfling:** Der Bluthänfling konnte regelmäßig innerhalb des Geltungsbereiches mit revieranzeigenden Merkmalen (Balzgesang) vor allem im Bereich des brachliegenden Industriegeländes sowie in einer Gartenanlage im westlichen Randbereich verhört werden. Auch unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend erfolgte ein Reviernachweis im westlich angrenzenden Offenland. Aufgrund der Datenlage kann von vier Brutpaaren (bzw. vier Brutrevieren) innerhalb des Geltungsbereiches ausgegangen werden. Diese befinden sich sowohl in der besagten Gartenanlage des Wohnhauses Forsthausstraße 121 (ein Brutpaar) als auch innerhalb des bachbegleitenden Gehölzstreifens (drei Brutpaare) nahe des Industriegeländes (s. Karte 2 im Anhang).

Die Brutstätten sind von der aktuellen Planung nicht betroffen, da der Erhalt des Gehölzstreifens vorgesehen ist und auch keine baulichen Eingriffe in der Gartenanlage erfolgen. Des Weiteren ist eine Beeinträchtigung der drei Brutreviere innerhalb des Gehölzstreifens aufgrund von bau- und betriebsbedingten Störungen nicht zu erwarten, da die Art häufig siedlungsnah in Bereichen mit vergleichbarem Störungspotenzial brütet.

Eine Betroffenheit ist jedoch hinsichtlich einer essenziellen Nahrungsfläche zu prognostizieren: Kleinere Trupps von Bluthänflingen konnten wiederholt auf einer etwa 450 m<sup>2</sup> großen Fläche mit Ruderalvegetation bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Diese ist dem Industriegelände vorgelagert, welches mitsamt dieser Fläche von der Planung betroffen ist. Die Fläche ist trotz weiterer geeigneter Nahrungsflächen im nahegelegenen Offenland als essenziell zu werten, da bei deren Dezimierung eine Aufgabe der Brutstätten im nahegelegenen Gehölzstreifen nicht ausgeschlossen werden kann.

Um eine Betroffenheit zu vermeiden, ist eine Arten- und Blütenreiche Fläche innerhalb des Geltungsbereiches als langfristiger Ersatz anzulegen. Dies ist im Bebauungsplan über ein Pflanzgebot festzusetzen (Maßnahme V2, Tab. 8).

**Star:** Der Star ist mit 2 Brutpaaren innerhalb des Geltungsbereiches vertreten. Ein weiteres Brutpaar brütet in einem Baum unmittelbar in westlicher Richtung an den Geltungsbereich angrenzend. Alle Brutstätten befinden sich in geeigneten Höhlen innerhalb der Gehölzstrukturen.

Generell bieten auch die Gehölzstrukturen und Einzelbäume im nahegelegenen Offenland der Art geeignete Brut-, Ruhe- und z. T. auch Schlafplätze. Die dort lokalisierten Grünlandbereiche stellen zudem geeignete Nahrungsflächen dar. Von essenziellen Nahrungsflächen ist lediglich außerhalb des Geltungsbereiches auszugehen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist durch Planumsetzung gegeben, da nach derzeitigem Planungsstand eine Baumreihe nahe des Gebäudes der Forsthausstraße 109 b nicht erhalten wird, in welcher sich die Brutbäume der beiden Brutpaare befinden. Eine Verpflichtung zur Maßnahmenumsetzung wird durch das Vorhaben für diese Art daher ausgelöst. Um eine Betroffenheit zu vermeiden, müssen Nistkästen ausgebracht werden, um die wegfallenden Brutplätze zu kompensieren. Da erfahrungsgemäß nicht alle Nistkästen angenommen werden, müssen mehr Kästen ausgebracht werden, als Brutstätten verloren gehen (Faktor 3; s. Maßnahme A1, Tab. 9).

Für die Vorwarnliste Arten Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe und Turmfalke kann eine negative Wirkung durch das Planvorhaben auf die jeweilige lokale Population mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Mehlschwalbe: Die Mehlschwalbe nutzt den Geltungsbereich mit geringer Intensität zur Jagd. Fortpflanzungsstätten sind innerhalb des Geltungsbereiches trotz geeigneter Habitatstrukturen nicht vorhanden. Ein Brutnachweis erfolgte am Wohnhaus der Forsthausstraße 101. Das Gebäude befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und ist somit nicht von der Planung betroffen. Ausreichend hochwertige Nahrungsflächen sind im Aktionsraum der Brutvorkommen vorhanden. Diese befinden sich vor allem innerhalb der nahegelegenen Offenlandbereiche. Zudem ist die Art als Kulturfolger i. d. R. tolerant gegenüber akustischen Störungen, welche von den nahegelegenen Bautätigkeiten zeitweilig ausgehen werden. Eine Aufgabe der Fortpflanzungsstätten ist durch Störung oder Nahrungsmangel daher nicht zu erwarten. Es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Haussperling: Der Haussperling brütet z. T. mit individuenreichen Kolonien in mehreren Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches (z. B. Forsthausstraße 109, 111 und 119). Angrenzende Gehölz- und Heckenstrukturen nutzt die Art vor allem als Tagesversteck und Schlafplatz. Zur Nahrungssuche wird das direkte Umfeld (innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches) genutzt.

Da in den Gebäudebestand, in welchem sich die Brutstätten befinden, nach derzeitigem Planungsstand nicht eingegriffen wird, ist nicht von einer Betroffenheit der Art auszugehen.

Die Gehölzstrukturen, die der Art als Tagesversteck dienen, werden ggf. zwar in Teilbereichen überplant. Es handelt sich dabei jedoch nicht um essenzielle Strukturen, da sich in der Umgebung der Brutstätten zahlreiche gleich- und höherwertige Gehölzstrukturen befinden, die von der Art diesbezüglich als Teilhabitate genutzt werden können. Gehölze, die der Art als Ruhe- und Schlafplatz dienen können, dürfen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit entfernt werden (Maßnahme V1, Tab. 8). Bei Berücksichtigung dieser Maßnahme besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Turmfalke: Der Turmfalke konnte einmalig überfliegend gesichtet werden. Brutstätten können aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden. Zudem besitzt der Geltungsbereich keine essenzielle Eignung als Nahrungshabitat. Die Art nutzt zur Nahrungssuche das nahegelegene Offenland, welches sich aufgrund der vielfältig strukturierten Landschaft als deutlich hochwertiger erweist. Es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Goldammer: Die Goldammer brütet mit zwei Brutpaaren in der südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Feldflur. Die mit einzelnen Feldgehölzen und Hecken bewachsene Agrarlandschaft bietet der Art hochwertige Habitatstrukturen zur Erfüllung ihrer Lebensfunktionen. Da sich die Brutvorkommen deutlich außerhalb des Geltungsbereiches befinden und somit nicht von der Planung betroffen sind, besteht kein weiterer Prüfbedarf.

### 3.3.2 Fledermäuse

Die Ultraschall-Aufnahmen zeigen, dass vor allem die Randbereiche des Geltungsbereiches von Fledermäusen genutzt werden. Wochenstuben im Geltungsbereich werden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die Zwergfledermaus jagt sporadisch im Gebiet – eine essenzielle Bedeutung wird ausgeschlossen.

Die Heckenstrukturen an der Forsthausstraße 109 b werden vor allem von Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus als Leitstruktur genutzt. Eine essenzielle Bedeutung der Heckstruktur als Leitstruktur kann nicht ausgeschlossen werden. Die Breitflügelfledermaus wird auf Transferflügen als „lichtscheu“ beschrieben (Voigt, Azam, Dekker et al., 2019).

Um eine Beeinträchtigung der Funktion auszuschließen, ist auf eine gerichtete Beleuchtung zu achten (V3, Tab. 8).

### 3.3.3 Reptilien

Mauereidechse: Die Mauereidechse besiedelt mit wenigen Ausnahmen den gesamten Geltungsbereich (vgl. Kapitel 3.1.3).

Bei Eingriffen im Geltungsbereich im Rahmen von Erdarbeiten (Baufeldräumung) und (dauerhafter) Flächeninanspruchnahme gehen der Art temporär Ganzjahreshabitate verloren und eine Tötung einzelner Individuen ist nicht auszuschließen.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (Begründung siehe Anhang IV 4.1 f)) bleibt ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erhalten. Eine Betroffenheit der Art ist aufgrund ihres flächigen Vorkommens jedoch anzunehmen. Um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen, sind Vergrümnungsmaßnahmen erforderlich (V4, Tab. 8). Diese werden im Prüfboden zur Art detailliert hergeleitet (Anhang IV).

Zauneidechse: Im Geltungsbereich konnten keine Vorkommen der Zauneidechse festgestellt werden. Lediglich außerhalb, im Süden, konnten an den Waldrändern mit Wegböschungen, an Holzlagern und Randstrukturen Nachweise erbracht werden.

Eine Betroffenheit der Art im Geltungsbereiche durch Eingriffe in Ganzjahreshabitate oder andere essenzielle Teillebensräume ist somit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine weiterführende Prüfung ist nicht erforderlich.

## 4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung zu vermeiden oder auszugleichen, sind, wie oben gezeigt, artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen werden in den Landesprüfbögen im Anhang hergeleitet.

In der folgenden tabellarischen Darstellung der Maßnahmen werden, nach Beschreibung und Begründung der Maßnahme, die Arten-/gruppen aufgezählt, für die die Maßnahme erforderlich ist.

## **4.1. Vermeidungsmaßnahmen**

Die in Tab. 8 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Tab. 8: Vermeidungsmaßnahmen

V1	Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung	Vögel
<p>Die Baufeldräumung bzw. die dafür erforderliche Beseitigung von Vegetationsbeständen sowie der Gebäudeabriss müssen außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar stattfinden.</p> <p>Damit wird vermieden, dass es in den Gebäuden und Vegetationsbeständen zur Beeinträchtigung von Nestern und Bruten kommt. Ohne diese Maßnahme kann eine Tötung von Nestlingen nicht ausgeschlossen werden.</p>		
Ein Monitoring der Maßnahme ist nicht erforderlich.		
V2	Anlage einer arten- und blütenreichen Fläche	Bluthänfling
<p>Anlage von arten- und blütenreichen Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches auf insgesamt 450 m<sup>2</sup>. Falls keine Fläche dieser Größe zur Verfügung steht, kann die Anlage von entsprechendem Saatgut auch auf Teilflächen (öffentliche oder private Grünflächen) erfolgen. Diese Flächen dienen als langfristiger Ersatz für die überplante Nahrungsfläche nahe dem Industriegelände. Die Vermeidungsmaßnahme ist im Bebauungsplan als Pflanzgebot z. B. für Grünflächen festzusetzen.</p> <p><u>Ausgleichsfläche:</u> Der Ausgleich wird auf dem Flurstück 11329 durchgeführt. Ziel ist die Herstellung einer mehrjährigen Blühbrache auf dieser Fläche.</p>		
Ein Monitoring ist nicht erforderlich.		
V3	Gerichtete nächtliche Beleuchtung	Fledermäuse
<p>Da eine essenzielle Bedeutung der an die Forsthausstraße 109 b angrenzenden Hecke als Leitstruktur nicht ausgeschlossen werden kann, ist auf eine auf Bedarfsflächen gerichtete Beleuchtung zu achten, so dass die Gehölzreihe nicht bestrahlt wird. Leuchtkörper sind oberhalb der zu beleuchtenden Objekte anzubringen und der Lichtkegel zeigt zielgerichtet nach unten. Um Streulicht zu vermeiden, ist eine Abschirmung der Lichtquellen nach oben erforderlich.</p> <p>Die fledermausfreundliche Beleuchtung mindert die vergrämende Wirkung auf licht sensible Fledermausarten durch Außenbeleuchtungen.</p>		
Ein Monitoring ist nicht erforderlich.		
V4	Vergrämung Reptilien	Mauereidechse
<p>Die Vergrämung erfolgt, um eine Tötung von Einzeltieren zu vermeiden. Die Vergrämung muss unter ökologischer Baubegleitung erfolgen.</p>		
Ein Monitoring ist nicht erforderlich.		

## 4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 9 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 9: CEF-Maßnahmen

A1	Anbringen von Nisthilfen	Star
<p>Fachgerechtes Anbringen von 6 (3 pro betroffenem Brutpaar) geeigneten Nistkästen zum Ausgleich der wegfallenden Brutplätze (2 Brutplätze) innerhalb des Gehölzbestandes im angrenzenden Offenlandbereich. Das Anbringen der Nistkästen sollte im günstigen Fall im Vorjahr der Baufeldräumung durchgeführt werden, spätestens jedoch vor Ende Januar im Jahr der Baufeldräumung.</p>		

Die genauen Standorte der Nistkästen sind mit einer Umweltbaubegleitung abzustimmen.  
Die Maßnahme stellt Ersatz für die verloren gehende Brutquartiere dar.

Monitoring: Nistkastenkontrolle im Folgejahr. Bei Annahme durch mind. 2 Staren-Paare ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.

Pflege: Jährliche Reinigung der Nistkästen innerhalb der Wintermonate (November-Januar).

## 5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

## 6. Literaturverzeichnis

- bhmp. (2020). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur Ergänzung- und Klarstellungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften "Forsthausstraße"*.
- Lauer. (2014). *Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen*.
- Skiba. (2009). *Europäische Fledermäuse*. Magdeburg: Verlags KG S Wolf.
- Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.
- Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.
- Voigt, Azam, Dekker et al. (2019). *Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten*. Bonn: UNEP/EUROBATS Sekretariat.

## Anhang I: Formblatt **Star**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>1</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>2</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>3</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3 (gefährdet)	--

<sup>1</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>2</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>3</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die folgenden Angaben sind aus Fachliteratur (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Südbeck et al. 2005) entnommen.

Der Star besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Essenziell sind Altholzbestände mit geeigneten Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate. Es werden Auenwälder, lockere Weidenbestände, Waldränder, Allen, Streuobstwiesen und verschieden Stadtlebensräume besiedelt. Höchste Bestandsdichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung erzielt.

Als Nahrung sind Sämereien sowie Insekten für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Als Niststandort werden neben Baumhöhlen auch Nischen oder Höhlen in und an Gebäuden, an Fassaden, in Efeu, oder im Dachtraufbereich genutzt. Auch geeignete Nistkästen werden gerne angenommen. Es finden 1 bis 2 Jahresbruten statt. Beide Elternteile kümmern sich um Nestbau, Brut und Fütterung der Jungtiere.

Die Brutzeit beginnt Anfang April und endet Mitte Juli. Die Brutdauer beträgt 11-13 Tage. Der Star ist Teil- und Kurzstreckenzieher, z.T. auch Standvogel. Revierverhalten und Paarbildung findet bei Standvögeln bereits in den Wintermonaten bis zum Beginn der Brutzeit statt. Die Zugvögel kommen spätestens Mitte April in den Brutgebieten an.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Der Star brütet mit 2 Brutpaaren in einer Baumreihe innerhalb des Geltungsbereiches.

Zudem erfolgte ein weiterer Brutnachweis im unmittelbaren Umfeld (westlicher Teilbereich).

Geeignete Nahrungshabitate sind vor allem innerhalb der vielfältig strukturierten Agrarlandschaft im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches vorhanden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Der Star kommt flächendeckend in Baden-Württemberg vor. Im Zuge der letzten Aktualisierung der Roten Liste Baden-Württembergs wurde der Star von der Roten Liste gestrichen. Dies spricht für eine Stabilisierung der Bestände und nicht mehr für eine fortschreitende Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Baden-Württemberg, der nun mit „günstig“ bewertet werden kann.

Gleichsam wurde der Star jedoch auf der Roten Liste Deutschland auf Stufe 3 hochgewertet. Dies zeigt die hohe Verantwortung Baden-Württembergs für diese Art.

Der Bestand des Stars innerhalb des weiträumigen Umfeldes des Geltungsbereiches ist als stabil zu werten. Vereinzelt Höhlenbäume und geeignete Nahrungsflächen (insektenreiche Grünlandflächen) bieten der Art geeignete Habitatbedingungen. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem im Zuge der Planumsetzung, welche eine Dezimierung von Brutstätten zur Folge hat.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>4</sup>.*

Siehe Karte 1 im Anhang.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Die Zerstörung von 2 Lebensstätten des Stars ist im Rahmen des Bauvorhabens zu erwarten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Siehe 4.1 a).

<sup>4</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Siehe 4.1 a).

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Bei Umsetzung der Planung ist ein Verlust der Brutstätten nicht zu vermeiden, da nach dem derzeitigen Planungsstand die Brutbäume nicht erhalten werden.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planung, welche die Vorgaben des § 13 BauGB erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Ein Ausweichen der Brutpaare auf umliegende geeignete Bruthabitate ist nicht zu erwarten, da geeignete Habitate in der Regel bereits durch andere Brutpaare besetzt sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Schaffung von Ersatzquartieren im nahen Umfeld des Eingriffes durch das Aufhängen von 6 Stareniskästen (3 pro betroffenem Brutpaar) (Maßnahme A1, Tab. 9) vor Beginn der folgenden Brutzeit.

Die ökologische Funktion kann durch diese CEF-Maßnahmen gewährleistet werden, da für die Bestandsdichte der Art vor allem geeignete Brutplätze entscheidend sind. Die Maßnahme erzeugt unbesetzte Bruthabitate und trägt bei fachgerechter Umsetzung zu einem Erhalt der Brutreviere bei.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:  
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

 ja

 nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Bei Entfernung der Brutbäume während der Brutzeit ist die Tötung von Nestlingen nicht auszuschließen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder

- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Die Entfernung der Brutbäume zur Brutzeit erhöht das natürliche Mortalitätsrisiko signifikant.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Um eine Tötung von Eiern und Nestlingen zu vermeiden, müssen die Höhlenbäume im Untersuchungsraum außerhalb der Vogel-Brutzeit entfernt werden. (V1, Tab. 8).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

 ja

 nein

## 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Erhebliche Störungen von Bruten im unmittelbaren Umfeld der Planung (außerhalb des Geltungsbereiches) werden durch die Planung nicht hervorgerufen. Geeignete Fortpflanzungsstätten im Umfeld der Planung bleiben erhalten. Zudem ist

der Star für gewöhnlich wenig störungsanfällig gegenüber Lärmemissionen und Bewegungsunruhe.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Star nicht relevant.

#### 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>5</sup>*

---

### 5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

### 6. Fazit

#### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

#### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## Anhang II: Formblatt **Bluthänfling**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>6</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1.

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>7</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>8</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3 (gefährdet)	2 (stark gefährdet)

<sup>6</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>7</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>8</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artsspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Der Bluthänfling besiedelt vor allem offene bis halboffene Landschaften, die mit einzelnen Gehölzstrukturen durchsetzt sind. So werden neben Halbtrockenrasen auch Parkanlagen und Agrarlandschaften in siedlungsnahen Bereichen besiedelt.

Die Art ernährt sich zum Großteil von Sämereien, gelegentlich werden auch Insekten verzehrt.

Der Bluthänfling brütet innerhalb von Hecken- und Gebüschstrukturen. Es finden 1 bis 2 Jahresbruten statt.

Er ist ein Kurzstrecken- und Teilzieher, der meist von Mitte März bis Ende April im Brutgebiet eintrifft.

Die Eiablage findet i. d. R. innerhalb des Zeitraumes von Anfang Mai bis Anfang August statt (Südbeck, et al., 2005).

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Der Bluthänfling brütet im Geltungsbereich innerhalb des gewässerbegleitenden Gehölzgürtels sowie innerhalb eines Privatgartens (Forsthausstraße 121).

Die dort vorhandenen Gehölzstrukturen mit angrenzenden Grünland- bzw. Ruderalflächen bieten der Art hochwertige Habitatfunktionen zur Erfüllung ihrer Lebensraumsansprüche.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft, Flächenumwandlungen und Flächenversiegelungen wurden geeignete Lebensraumstrukturen

zunehmend dezimiert. Durch den anhaltenden starken Bestandsrückgang und Arealverlust erfolgte somit eine Rote-Liste-Einstufung – was den ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand der Art in Baden-Württemberg widerspiegelt.

Der Bestand des Bluthänflings innerhalb des Geltungsbereiches und des weitläufigen Umfelds ist als stabil zu werten. Im Geltungsbereich liegen kleinräumig strukturierte gute Habitatbedingungen für die Art vor. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch Prädatorendruck, welcher von Haustieren ausgeht. Weitere Beeinträchtigungen sind im Zuge der Planumsetzung zu erwarten, welche eine Dezimierung einer Nahrungsfläche zur Folge hat.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>9</sup>.*

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im Rahmen der Planumsetzung nicht zu erwarten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Es ist davon auszugehen, dass eine aktuell genutzte Nahrungsfläche (450 m<sup>2</sup>) durch die Planung verloren geht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten durch den Verlust der Nahrungsfläche eingeschränkt wird, diese also essenziell für den Brutbestand ist.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

<sup>9</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten ist aufgrund von bau- und betriebsbedingten Störungen nicht zu erwarten, da die Art häufig siedlungsnah in Bereichen mit vergleichbarem Störungspotenzial brütet.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Um eine Betroffenheit zu vermeiden, sind arten- und blütenreiche Flächen innerhalb des Geltungsbereiches als langfristiger Ersatz anzulegen. Dies ist im der Satzung (Pflanzgebot) festzusetzen.

Größe der anzulegenden Flächen: 450 m<sup>2</sup>

Ausgleichsfläche:

Der Ausgleich wird auf dem Flurstück 11329 durchgeführt. Ziel ist die Herstellung einer mehrjährigen Blühbrache auf dieser Fläche.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---*

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja  nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planung, welche die Vorgaben des § 13 BauGB erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Die Anlage der arten- und blütenreichen Flächen im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist nicht erforderlich, da der Bluthänfling aufgrund von weiteren geeigneten Nahrungshabitaten in der näheren Umgebung vermutlich in der Lage ist, den temporären Wegfall der Nahrungsfläche nahe des Industriegeländes zu tolerieren.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Nicht erforderlich.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Nisthabitate werden nicht entfernt – das Risiko der Tötung von Nestlingen ist also nicht gegeben.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
  - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
  - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

Die Entfernung der Nahrungsfläche erhöht das natürliche Mortalitätsrisiko nicht

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Nicht erforderlich

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  nein

## 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Erhebliche Störungen von Bruten im unmittelbaren Umfeld der Planung (außerhalb des Geltungsbereiches) werden durch die Planung nicht hervorgerufen. Geeignete Fortpflanzungsstätten im Umfeld der Planung bleiben erhalten.

Zudem besiedelt der Bluthänfling u.a. geeignete Habitate in Randbereichen von Dörfern und Städten. Daher ist er an anthropogene Störungen wie Lärmemissionen oder Bewegungsunruhe angepasst.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

#### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Bluthänfling nicht relevant.

#### 4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>10</sup>

---

### 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich.

### 6. Fazit

#### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

#### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

<sup>10</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## Anhang III: Formblatt **Fledermäuse**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>11</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kap.1](#)

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>12</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>13</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Vorwarnliste	2 (stark gefährdet)
Rauhaut-/Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii</i>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	gefährdete wandernde Tierart
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	ungefährdet	3 (gefährdet)

<sup>11</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>12</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>13</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.*

*Insbesondere:*

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

##### **Breitflügelgedermaus**

Breitflügelgedermausgruppen beziehen Sommerquartiere bevorzugt in warmen Spalten an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder Ähnlichem befinden. Als Winterquartier dienen Stollen, Höhlen und Bunker oder frostsichere Speicher. Überwiegend besteht die Nahrung aus größeren Käfer- und Schmetterlingsarten, wobei im Mai und Juni Maikäfer (*Melolontha*) und Junikäfer (*Rhizotrogus*) und im August Nachtfalter, Dung- (*Aphodius*) und Mistkäferarten (*Geotrupes*) die Hauptbeutetiere darstellen. Die Breitflügelgedermaus kann ihre Beutetiere sowohl auf dem Boden als auch im Flug erbeuten. Die Jagd startet in der Abenddämmerung 20–30 Minuten nach Sonnenuntergang mit dem Verlassen ihrer Quartiere.

Erwachsene Männchen werden oft alleine oder in kleinen Gruppen, die Weibchen meistens in Gesellschaft anderer Weibchen in Gruppen von bis zu einigen Dutzend Tieren angetroffen. Die Breitflügelgedermaus gehört zu den ortstreuen Arten. Sie unternimmt keine weiten Wanderungen. Quelle: Hessen-Forst 2006: Artensteckbrief Breitflügelgedermaus.

##### **Rauhautgedermaus und Weißrandgedermaus**

Die Rauhautgedermaus gilt als Fernwanderer. Die Tiere, die in Baden-Württemberg überwintern, stammen aus Norddeutschland, Polen, Süd- und Mittelrussland. Die Art wurde in Baden-Württemberg bevorzugt entlang des Rheins angetroffen. Die typische Baumgedermaus hat ihre (Winter)-Quartiere in Baumhöhlen, hinter loser Rinde, in Holzstapeln etc. Schwerpunktmäßige Jagdgebiete der Art sind feuchte Wälder. Dabei können von Bruch- und Moorwäldern bis hin zu reinen Kiefernbeständen verschiedenste Waldtypen genutzt werden, wenn in ihrer unmittelbaren Umgebung kleine Seen, Tümpel und Weiher vorhanden sind. Lediglich einzeln lebende Männchen kommen auch in Waldgebieten ohne Gewässer vor (Braun 2003, Meschede 2004, Meschede & Heller 2000).

Die Rauhautgedermaus ernährt sich hauptsächlich von Zuckmücken und anderen kleinen, weichschaligen Insekten. Quelle: Hessen-Forst 2006: Artensteckbrief Rauhautgedermaus.

Die Weißrandgedermaus bezieht ihre Wochenstuben an Gebäuden z.B. in Rollladenkästen, hinter Holz- und Blechverkleidungen sowie unter Dachrinnen und -überständen. Sehr selten gibt es Nachweise der Weißrandgedermaus in Baumhöhlen. Zwischen den Wochenstubenquartieren findet ein regelmäßiger Wechsel statt, so dass im Verlauf eines Jahres mehrere relativ nah beieinander gelegene Quartiere genutzt werden. Die Jagdgebiete, z.B. Grünflächen und Gewässer, liegen überwiegend in Siedlungsbereichen. Häufig jagt die Weißrandgedermaus an Straßenlaternen, wo sie z.B. Nachtfalter erbeutet. Siedlungsnahes Gewässer, Grünflächen oder andere Strukturen (z.B. Hecken, Ufergehölze, Einzelbäume, Streuobstwiesen, Feldgehölze) werden ebenfalls zur Jagd genutzt.

##### **Zwerggedermaus**

In Baden-Württemberg ist die Zwerggedermaus vergleichsweise häufig anzutreffen. Zwerggedermäuse jagen bevorzugt entlang von Vegetationsstrukturen. Hauptnahrungsgrundlage stellen Insekten dar. Bevorzugte Jagdhabitats werden über einen längeren Zeitraum abgeflogen und bejagt. Zwerggedermäuse jagen, anders als andere lichtscheue Fledermausarten, auch im Siedlungsbereich um Straßenbeleuchtung. Die Jagdgebiete liegen meist in geringer Entfernung zu den Wochenstubenquartieren, Winterquartiere können in bis zu ca. 50 km Entfernung von den Sommerlebensräumen liegen. Meist liegt die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier jedoch bei unter 20 km. Zwerggedermäuse sind ausgeprägte Kulturfolger. Ihre Sommerquartiere befinden sich meist an Gebäuden in Spaltenräumen wie z. B. hinter Fassadenverkleidungen. Die Weibchen ziehen ihre Jungen in sogenannten Wochenstubenquartieren auf, die sie ab etwa Mai beziehen. Die Wochenstuben um-

fassen meist 50 bis 100 Tiere, die Aufzucht der Jungen dauert ca. vier Wochen, danach lösen sich die Wochenstubenquartiere auf. Männchen schlafen eher in Einzelquartieren. Winterquartiere befinden sich vermutlich meist ebenfalls in Spalten an Gebäuden, weitere Funde von über-winternden Zwergfledermäusen gibt es in Höhlen, Felsspalten, Tunneln und Kellern. In den Karpaten gibt es Massenwinterquartiere, in denen mehrere 10.000 Individuen in Höhlen ge-meinsam überwintern. Vor der Überwinterung entstehen Paarungsquartiere, bei denen die Männchen durch vor ihrem Balzquartier vorgetragene Singflüge Weibchen in ihren Harem zu locken versuchen. Nach der Paarung im Herbst speichert das Weibchen den Samen sieben bis acht Monate, bevor die eigentliche Befruchtung stattfindet und die Tragezeit beginnt. Etwa ab Mitte Juni bis Anfang Juli kommen die Jungen in den Wochenstubenquartieren zur Welt. Quelle: Hessen-Forst 2006: Artensteckbrief Zwergfledermaus.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

#### Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus wurde vorwiegend an den Heckenstrukturen im Bereich der Forsthausstraße 109 b nachgewiesen. Einzelne Nachweise wurden innerhalb des Siedlungsbereiches erbracht.

#### Rauhaut-/Weißrandfledermaus

Rauhaut-/Weißrandfledermaus wurden vorwiegend Anfang Juni und außerhalb des Geltungsbereiches am Katzbach nachgewiesen. Einzelne Nachweise von Rauhaut-/Weißrandfledermaus wurden im Siedlungsgebiet sowie an den Gehölzstrukturen an der Forsthausstraße 109 b erbracht.

#### Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus wurde im gesamten Geltungsbereich regelmäßig nachgewiesen, wobei vor allem die Randbereiche zur Nahrungssuche genutzt wurden. Transferfliegende Tiere wurde insbesondere an den Heckenstrukturen der Forsthausstraße 109 b erfasst.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabeneffekte nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokalen Individuengemeinschaften sind getrennt nach Wochenstuben-, Paarungs- und Überwinterungsphase zu unterscheiden. In der Überwinterungsphase ist die lokale Individuengemeinschaft das Winterquartier und in der Wochenstubenphase ist eine einzelne Weibchenkolonie (mit den Jungtieren) als die lokale Individuengemeinschaft zu betrachten.

Die Lage der Winterquartiere und Wochenstuben ist nicht bekannt, womit eine Abgrenzung der lokalen Populationen und deren Zustandsbewertung nicht erfolgen können. Quartiere innerhalb des Geltungsbereiches können auf Grundlage der Kartierungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen

werden.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitate<sup>14</sup>.*

Siehe Karte im Anhang.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachgewiesen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Die linearen Gehölze mit möglicherweise essenziellen Leitfunktion im Randbereich der Planung bleiben erhalten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Siehe 4.1 b).

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

<sup>14</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planung, welche die Vorgaben des § 13 BauGB erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

---

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Nicht erforderlich*

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine potenziellen Ruhestätten nachgewiesen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der*

*Planung und/oder*

- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.  
Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

---

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Eine erhebliche Störung kann sich durch Beleuchtung der Heckenstruktur mit möglicherweise essenzieller Bedeutung als Leitstruktur an der Forsthausstraße 109 b ergeben.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Gerichtete nächtliche Beleuchtung (Planflächenstrahler ohne seitliches Streulicht), um ein Anstrahlen der Heckenstrukturen zu vermeiden (V3, Tab. 8).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:---

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja  nein

### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Fledermäuse nicht relevant.

### 4.5 Kartografische Darstellung

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>15</sup>*

---

<sup>15</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## 5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich

## 6. Fazit

### 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

### 6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.  
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

## Anhang IV: Formblatt **Mauereidechse**

### zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)<sup>16</sup>

Stand: Mai 2012

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>17</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>18</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V	2

<sup>16</sup> LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

<sup>17</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>18</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artsspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die folgenden Angaben sind u. a. den Artensteckbriefen der LUBW entnommen:

Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, südexponierte Standorte in Flusstälern, insbesondere in klimatisch begünstigten Weinanbaugebieten. In Baden-Württemberg besiedelt sie Böschungen in Rebgebieten, Felsbereiche und Bahndämme. In Trockenmauern und Steinhaufen kann sie sich vor Feinden und durch den ausgeglichenen Temperaturverlauf im Hohlraumssystem vor starker Sonneneinstrahlung schützen. Mauereidechsen sind in der Regel zwischen Ende März und Anfang Oktober aktiv.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Das nachgewiesene Vorkommen der Mauereidechse ist als lokale Population ohne darüber hinausgehende Bedeutung einzuordnen. Die Population besiedelt den Geltungsbereich flächendeckend und alle geeigneten Habitats im Umfeld (vgl. Karte 3) bis zur Bahnlinie nördlich des Geltungsbereiches. Die Bahnlinie ist der Ursprungsort der festgestellten lokalen Population. Im Geltungsbereich ist ein Mosaik verschiedener Teilhabitats (Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten, Versteck- und Überwinterungsplätze) durch die aktuelle Nutzung (lockere Wohnbebauung, Infrastruktur, Gewerbe und anschließende Landwirtschaft) anzutreffen. Aus diesem Grund ist der gesamte Geltungsbereich als Ganzjahreshabitats der lokalen Population einzustufen. Morphologische Merkmale der adulten Tiere lassen darauf schließen, dass es sich um die allochthone Unterart *Podarcis muralis nigriventris* handelt, die aus artenschutzfachlicher Sicht nicht weiter verbreitet werden soll. Dies soll eine Hybridisierung mit autochthonen Mauereidechsen und deren dauerhafte Verdrängung verhindern.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

--

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Die im Geltungsbereich anzutreffende Population ist eine Metapopulation der lokalen Population. Diese zieht sich über den Geltungsbereich nach Westen in die landwirtschaftlichen Randlagen, nach Osten in die anschließende Wohnbebauung und nach Norden in die gewerbliche Nutzung bis hin zur Gleisanlage und dem Bahnhof Odenheim-West. Die südliche Grenze des Geltungsbereiches stellt auch die Ausbreitungsgrenze der lokalen Population dar. Der Erhaltungszustand ist, auf Grund der Größe (mehrere hundert Tiere), der stattfindenden Reproduktion, der sehr guten Habitatqualität (hohe Strukturvielfalt) und der geringen Beeinträchtigung (hauptsächlich Haustiere und Straßenverkehr), als gut einzustufen.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitate<sup>19</sup>.*

Siehe Karte 3 im Anhang.

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Im Zuge der im Geltungsbereich geplanten Neubauten, aber auch durch Umbauten oder Abrisse und damit verbundenen Erdarbeiten werden Ganzjahreshabitate der Mauereidechse dauerhaft zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitats sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Siehe 4.1 a).

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

<sup>19</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

Eine erheblich Störung der Mauereidechse und somit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Bei Planumsetzung sind keine Vermeidungsmaßnahmen möglich.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---*

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Planung, welche die Vorgaben des § 13 BauGB erfüllt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erhalten. Dies begründet sich aus

- der Größe der Population, welche große Teile des Geltungsbereiches und angrenzende Flächen bis zum Bahnhof Odenheim-West besiedelt.
- dem großen Angebot an Ganzjahreshabitaten inner- und außerhalb des Geltungsbereiches, welches von Tieren als Ausgleichslebensräume besiedelt werden können
- dem Entstehen neuer hochwertiger Lebensräume, im Zuge von Neubaumaßnahmen (Bau von Gebäuden mit offen Bereichen und Grünflächen), welche von Mauereidechsen angenommen und rückbesiedelt werden

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme „Vergrämung Reptilien“ V4 kann eine Tötung einzelner Individuen ausgeschlossen werden. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist anzumerken, dass eine Verbreitung von allochthonen Unterarten (vgl. Kapitel 3.1.3) durch die Anlage von externen CEF-Ausgleichsflächen auf Grund von Verdrängung autochthoner Unterarten und Hybridisierung nicht empfohlen wird.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Nicht erforderlich

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch Erdarbeiten im Geltungsbereich werden Tiere getötet.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?  ja  nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung una/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- Durch Baufeldräumung erhöht sich das Verletzungs- und Mortalitätsrisiko signifikant. c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die im Planraum siedelnden Tiere müssen vor Baubeginn vergrämt werden (s. V4, Tab. 8)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

---

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

## 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw.

*Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Tiere werden zu den angegebenen Zeiten nicht über das in 4.1 beschriebene Maß erheblich gestört.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

--

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### **4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Im Formblatt Mauereidechse nicht relevant.

#### **4.5 Kartografische Darstellung**

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>20</sup>*

---

## **6. Fazit**

### **6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

### **6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

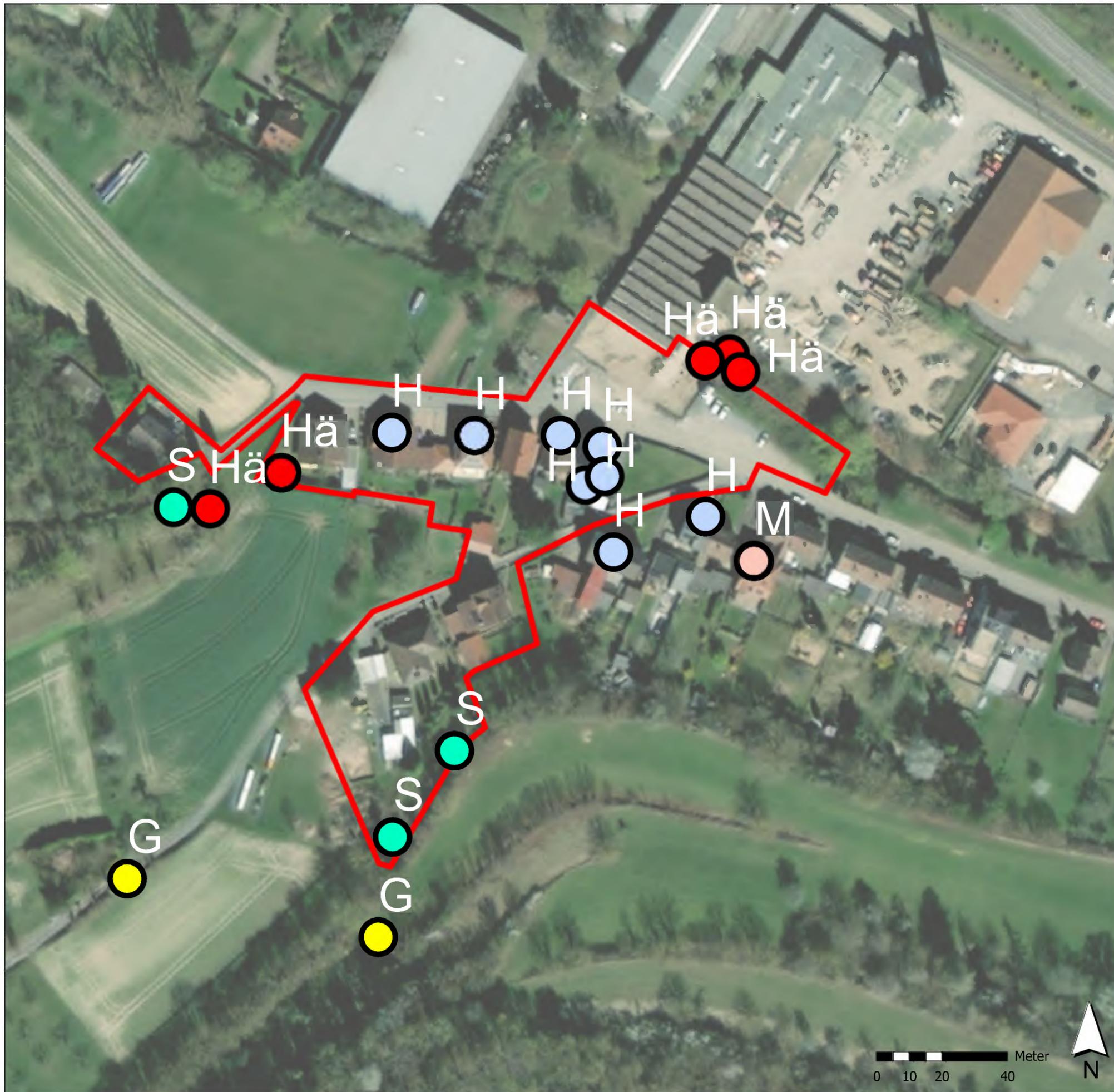
sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

<sup>20</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

### Legende

- Goldammer (G)
- Haussperling (H)
- Bluthänfling (Hä)
- Mehlschwalbe (M)
- Star (S)
- Geltungsbereich



Auftraggeber	Stadt Östringen		
Projekt	Forsthausstraße		
Planinhalt	Reviere Avifauna		
Datum	11.07.2022	Nummer	1
Bearbeiter	BT	Maßstab	1:1.200
 BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen    info@bhmp.de			
20064_Avifauna			

# Aus- und Überflugkontrollen Fledermäuse

## Datum

- ★ 28.05.2021
- ★ 01.06.2021
- ★ 15.06.2021
- ★ 23.06.2021
- ★ 15.07.2021
- ★ 15.08.2021

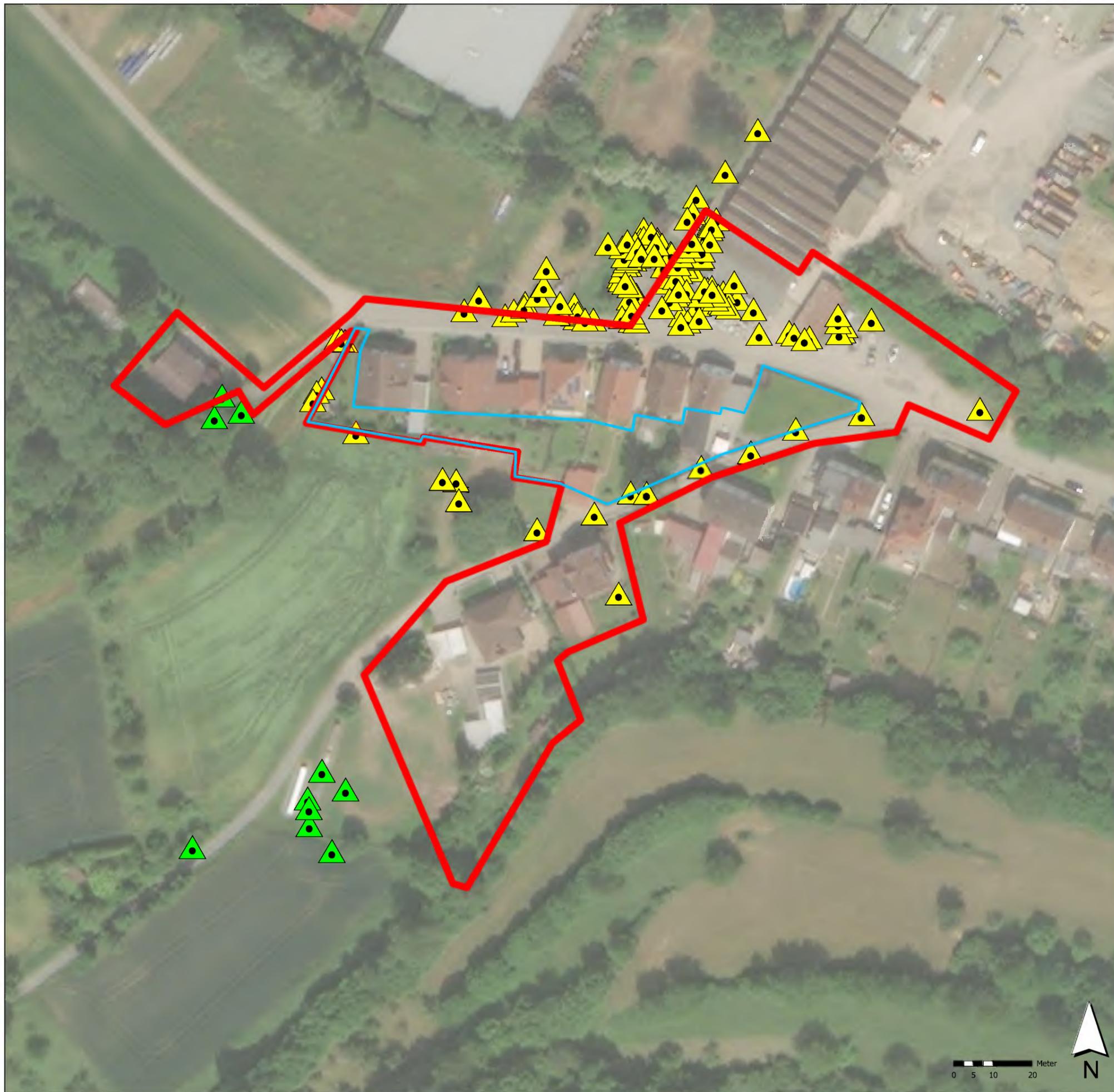
Geltungsbereich



Auftraggeber	Stadt Östringen		
Projekt	Forsthausstraße		
Planinhalt	Aus- und Überflugkontrollen Fledermäuse		
Datum	05.10.2021	Nummer	2
Bearbeiter	ZA	Maßstab	1:1.200
 BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de			
<small>20064_Fledermaeuse_neu</small>			

### Legende

- Geltungsbereich
- Artnamen**
- ▲ Mauereidechse
- ▲ Zauneidechse
- Nicht einsehbare Flächen



Auftraggeber	Stadt Östringen		
Projekt	Forsthausstraße		
Planinhalt	Ergebnisse Eidechsenkartierung		
Datum	29.09.2021	Nummer	3
Bearbeiter	BS	Maßstab	1:1.000
 BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen    info@bhmp.de			
20064_Reptilien			